



Stadt vergibt mehr als 4000 Kulturgutscheine

Die Stadt Halle (Saale) und viele Kulturinstitutionen in der Stadt stellen auch in diesem Schuljahr jeder Schülerin und jedem Schüler der 3. und 9. Klasse einen Gutschein für eine Theateraufführung, einen Museumsbesuch oder ein anderes kulturelles Erlebnis zur Verfügung. Die 4064 Kulturgutscheine werden derzeit in den jeweiligen Schulen übergeben. Der Gutschein berechtigt die Schülerinnen und Schüler zum kostenfreien Eintritt. Dabei können sie von einer Person ihrer Wahl – einem Familienmitglied, einer Freundin oder einem Freund – kostenfrei begleitet werden. Beteiligt sind Oper, Staatskapelle, Neues Theater, Puppentheater, Thalia Theater, Stiftung Händel-Haus, Wilhelm-Friedemann-Bach-Haus, Stadtmuseum Halle, Technisches Halloren- und Salinemuseum Halle, Landesmuseum für Vorgeschiede, Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), Tiger School Sprachschule, Franckesche Stiftungen, Beatles Museum, Zentrum für Zirkus bewegtes Lernen Halle und der Verein Kunsthalle „Talstrasse“.

Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag

Mit einer Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages wird am **Sonntag, 19. November 2017**, auf dem Gertraudenfriedhof der Toten der Weltkriege und Opfer des Nationalsozialismus sowie von Gewaltherrschaft gedacht. Bürgermeister Egbert Geier wird in Vertretung von Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand gemeinsam mit Bernhard Bönisch, Vorsitzender des Kreisverbandes Halle/Saalkreis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., die Veranstaltung um 11.30 Uhr eröffnen. Anschließend werden Klaus Martin Ertle, Oberstleutnant der Reserve und Leiter des Bezirksverbandskommandos Sachsen-Anhalt, und Christian Kühn, Leutnant der Reserve in der Reservistenkameradschaft Halle, Worte des Gedenkens sprechen. Die Staatskapelle Halle und das Jugendblasorchester der Stadt Halle (Saale) begleiten die Veranstaltung musikalisch.

Havag erneuert 40 Ticketautomaten

Die Hallesche Verkehrs-AG (Havag) installiert bis Ende März 2018 im gesamten Stadtgebiet 40 neue stationäre Ticketautomaten. Fahrgäste können hier vor Fahrtantritt ihre Tickets kaufen und wie gewohnt mit Münzen, Banknoten sowie EC- oder Kreditkarte bezahlen. Darüber hinaus bieten die Automaten auch die neue Möglichkeit des kontaktlosen Bezahls, das heißt das Zahlen mit der Girocard oder Kreditkarte per Funk. Der erste Automat wurde bereits an der Haltestelle „Betriebshof Freimfelder Straße“ aufgestellt. Noch im November wird das Gerät an der Endstelle Büschdorf durch ein modernes ersetzt. Auch in den Bussen und Bahnen können Fahrgäste Tickets kaufen. Die mobilen Automaten wurden bereits in den vergangenen Monaten schrittweise erneuert.

Zuwachs für den Silberschatz der Halloren



Der Silberschatz der Halloren umfasst nunmehr 95 Silberbecher. Der neueste Kelch wurde in Gedenken an den „Ehrenschwager“ Hans-Dietrich Genscher gestaltet. Seine Witwe Barbara Genscher überreichte das Trinkgefäß an Matthias Frosch, regierender Vorsitzender der Halloren, im Rahmen der „Festlichen Salztafel“ der Halloren Ende Oktober 2017. Dazu lädt die Bruderschaft einmal im Jahr Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur auf die Saline ein. Foto: Thomas Ziegler

Stadt investiert in schnelles Internet

Schulen und Gewerbegebiete erhalten Breitbandanschluss

Die Stadt Halle (Saale) geht in die Offensive: Ab 2018 soll im gesamten Stadtgebiet das Breitbandhochleistungsnetz ausgebaut werden – für insgesamt mehr als 5,2 Millionen Euro. Das Vorhaben soll zu 90 Prozent mit Fördermitteln im Rahmen der Breitbandinitiative des Landes Sachsen-Anhalt finanziert werden. Den Beschluss dazu hat der Stadtrat in seiner Oktober-Sitzung 2017 einstimmig gefasst.

„Das Ziel der Stadt ist es, eine möglichst schnelle und finanzierbare Versorgung mit Breitband zu erreichen – für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die ansässigen und künftigen Unternehmen“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Nun werden Fördermittel beim Land beantragt, um den Ausbau voranzutreiben. Zudem will die Stadtverwaltung ab 2018 eine neue Stelle zur Umsetzung des Themenkomplexes Digitalisierung im Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung einrichten. „Der neue Mitarbeiter wird den Breitbandausbau be-

gleiten und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen“, sagt Dr. Petra Sachse, Leiterin des Dienstleistungszentrums.

Im vergangenen Jahr hat die Stadtverwaltung in Kooperation mit der IT-Consult Halle GmbH, ein Unternehmen der Stadtwerke Halle, die Versorgungslage hinsichtlich der Breitbandausstattung in der Stadt überprüft und die vorhandenen Netzbetreiber kontaktiert. Sie wollen ebenfalls ihren Beitrag zum Breitbandausbau leisten. Im Ergebnis verbleiben dennoch Ausbaulücken, die die Stadt im Rahmen des Breitbandprojektes schließen will. Das betrifft unter anderem neun Gewerbegebiete im gesamten Stadtgebiet von Halle (Saale) – vom Gewerbe- und Industriegebiet Halle-Ost über den Technologiepark Weinberg Campus bis hin zum Gewerbegebiet Halle-Ammendorf. Aber auch knapp 1500 Privathaushalte sowie rund 100 Schulen sollen künftig besser versorgt werden. „Angesichts der großen Bedeutung, die eine zukunftsfähige Breitbandversorgung für die

Stadt als Standortfaktor hat, will die Stadt Halle (Saale) eine flächendeckende Versorgung mit einem Breitbandhochleistungsnetz erreichen“, sagt Dr. Petra Sachse.

Eine entsprechende Machbarkeitsstudie wurde bereits erstellt, ebenso liegt eine Schätzung der Investitionskosten vor. Rund 4,3 Millionen Euro sollen demnach in die Erschließung der Gewerbegebiete investiert werden, 813 000 Euro in die insgesamt 104 Schulstandorte sowie 73 800 Euro in die unterversorgten Privathaushalte. Bei der Stadt verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von zehn Prozent, sprich 521 000 Euro, die im Haushalt ab 2018 eingestellt sind.

Die Errichtung und der Betrieb des Netzes sollen auf Grundlage von Konzessionsverträgen erfolgen. Die Ausschreibungen dafür werden in diesem Jahr veröffentlicht. Danach sollen erste Bietergespräche geführt werden. Erhält die Stadt eine Förderung seitens des Landes, wird das Vorhaben ab 2018 umgesetzt.

Freies WLAN

Ab Frühjahr 2018 sollen in der halleschen Innenstadt mehr sogenannte Hotspots zur Verfügung stehen, sprich: Orte, an denen es einen öffentlichen drahtlosen Internetzugang (WLAN) gibt. Die entsprechende Technik soll an öffentlichen Gebäuden, aber auch Straßenbahn-Haltestellen installiert werden. Um die notwendige Infrastruktur aufbauen zu können, will die Stadtwerktochter IT-Consult Fördermittel beim Land beantragen und einen Betreiber für das Netz suchen. Ziel ist es, ein flächendeckendes kostenloses WLAN als drahtloses lokales Netzwerk anzubieten. Derzeit gibt es in Halle (Saale) drei rechtssichere und kostenlose Internetzugänge: in der Stadtbibliothek, Salzgrafenstraße 2, in der Stadtverwaltung, Am Stadion 5, sowie auf dem Markt.

Diskussion mit dem Thriller-König

Sebastian Fitzek als prominenter Gast bei der Criminale 2018 – Autoren recherchieren für Kurzgeschichten

Er ist Deutschlands unumstrittener Thriller-König und seit Neuestem sogar Spiele-Autor. Sebastian Fitzek gehört zu den erfolgreichsten Gegenwartsschriftstellern – und er ist einer der ganz wenigen deutschen Autoren, die auch in England und den USA verlegt werden. Im kommenden Mai wird er in Halle (Saale) zu erleben sein, allerdings nicht im Rahmen einer klassischen Lesung: Der Krimi-Star hat vielmehr seine Teilnahme zugesagt für eine Podiumsdiskussion im Rahmen des Festivals Criminale. Thema: „Kritik – Fluch oder Segen?“.

Sebastian Fitzek gehört fraglos zu den prominentesten der rund 200 Autorinnen und Autoren, die vom 2. bis 6. Mai 2018 zu Deutschlands größtem Krimi-Branchentreff erwartet werden. Organisatoren der Criminale sind die Autorenvereinigung „Das Syndikat“ und die hallesche Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH. Einige wichtige Eckpunkte sind bereits festgezurrt, beispielsweise die große Benefizle-

sung: Dabei wird Halles Bestseller-Autor Stephan Ludwig erstmals gemeinsam mit seinem Krimi-Kollegen Peter Godazgar auf der Bühne zu erleben sein: und zwar am 2. Mai 2018 in der Konzerthalle Ulrichskirche.

Herzstück einer jeden Criminale ist die Verleihung der Friedrich-Glauser-Preise, der höchstdotierten Krimipreise im deutschsprachigen Raum. Sie werden alljährlich in fünf Kategorien vergeben: Roman, Debüt, Kurzkrimi, Kinder- und Jugendkrimi und dem sogenannten Ehren-Glauser fürs Lebenswerk. Fest steht: Die Gala findet am Sonnabend, 5. Mai 2018, im Neuen Theater statt.

Die für die Friedrich-Glauser-Preise nominierten Autoren stellen ihre jeweiligen Werke an den Tagen zuvor auf diversen Lesungen vor. Gespannt sein darf man auch auf die Kurzgeschichten-Sammlung, die eigens zur halleschen Criminale erscheint. Dazu haben sich zahlreiche

Krimi-Kollegen zusammengefunden, die eine Geschichte schreiben werden. Die Premierensetzungen werden dann ebenfalls zur Criminale stattfinden. Jede Geschichte spielt an einem speziellen Ort in Halle, einige auch im Saalekreis.

Intensiv gearbeitet wird derzeit am Tagungsprogramm. „Es gibt interne Veranstaltungen für das Fachpublikum, aber auch viele öffentliche Vorträge und Diskussionen, die für alle interessant sein dürften, die sich mit den menschlichen Abgründen beschäftigen“, sagt Angela Eßer, die sich beim Syndikat um die inhaltliche Seite der Criminale kümmert. Krimifreunde müssen sich übrigens noch etwas gedulden. Der Kartenvorverkauf beginnt erst im kommenden Jahr.

Dauergast in den Bestsellerlisten: Sebastian Fitzek gehört im kommenden Jahr zu den prominentesten Gästen der Criminale. Foto: Olivier Favre



AMTSBLATT

Lesen Sie in dieser Ausgabe

Halles schönste Wolke
Michael Krenz gewinnt Wettbewerb „Am Steintor“ Seite 2

Grenzen aufheben
Sebastian Hannak erhält Theaterpreis für Raumbühne an der Oper Halle Seite 2

München – Halle in 2:45 Stunden
Saalestadt wird zu einem der wichtigsten ICE-Bahnhöfe Deutschlands Seite 3

Tagesordnung des Stadtrates
der Stadt Halle (Saale) Seite 4

Tagesordnungen der Ausschüsse
der Stadt Halle (Saale) ab Seite 5

Mehrsprachiger Service erweitert

Als eine der erste Städte Sachsen-Anhalts baut die Stadt Halle (Saale) das Serviceangebot für anderssprachige Menschen aus. Ab sofort steht die städtische Internetseite www.integration.halle.de nicht nur in deutscher, sondern vollständig auch in englischer Sprache zur Verfügung. Dort finden Ratsuchende Ansprechpartner für unterschiedliche Lebenslagen sowie Informationen zu Sprachangeboten oder Ausbildungsmöglichkeiten. Das mehrsprachige Angebot soll nach und nach erweitert werden. So wird derzeit an einer französischen und einer arabischen Version der Internetseite gearbeitet. Bereits seit dem Frühjahr 2017 bietet die Stadt einen fünf-sprachigen Wegweiser an, der nach dem Frage-Antwort-Prinzip in neun Kategorien Informationen gibt.

Stadtmuseum vergibt Sonderpreis

Das Stadtmuseum Halle hat im Rahmen des „Giebichenstein Designpreises“ einen Sonderpreis an Benno Brucksch verliehen. Der Industriedesigner hat sich in seiner Arbeit „Erde Wachs Stift“ mit den verschiedenen Bedeutungen und Erscheinungsformen von Erde befasst. Daraufhin entwickelte er Wachsmalstifte, die Erden von insgesamt 20 Orten aus Sachsen-Anhalt enthalten. Das Stadtmuseum Halle, Große Märkerstraße 10, wird die Arbeit in seiner stadtgeschichtlichen Dauerausstellung „Entdecke Halle!“ ab Mitte Dezember 2017 präsentieren – als Beispiel für das Designstudium an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle. Der Designpreis wird jährlich vergeben. Die Arbeiten werden zudem fotografisch erfasst und als Zeitzeugnisse der Burg archiviert.

Stadtarchivar bleibt Bundesvorsitzender

Ralf Jacob, Leiter des Stadtarchives Halle (Saale), ist als Vorsitzender des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare bestätigt worden. Der 1946 gegründete Verband setzt sich dafür ein, dass seine Mitglieder ihre Dienstleistungen für die Gesellschaft und die Forschung erbringen können. Darüber hinaus fördert er den fachlichen Austausch und die Weiterbildung im Archivwesen. Bundesweit haben sich rund 2400 Mitglieder in dem Verband zusammengeschlossen. Er gilt damit als größter Archivfachverband Europas. Die neue Amtszeit Jacobs läuft bis 2021. Informationen zum Verband im Internet: www.vda.archiv.net

Die Stadt gratuliert

Gnadenhochzeit

70 Jahre verheiratet sind am 16.11. Christa und Rudolf Fiedler.

Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 15.11. Ingeburg und Dieter Flach sowie Gisela und Wolfgang Stange.

Diamantene Hochzeit

60 Jahre verheiratet sind am 16.11. Hildgard und Horst Siol, Brunhilde und Horst Feller, Gerda und Dieter Martin, Elisabeth und Lothar Korn, Gisela und Eberhard Werner, Isolde und Karl Heinz Fejfar, Helene und Hans-Joachim Prinzler, Ingrid und Jüger Vongehr sowie Ingrid und Peter Brammer sowie am 23.11. Christa-Gertrud und Rolf Lehrling sowie Ingeborg und Klaus Bartel.

Goldene Hochzeit

Auf 50 Jahre Ehe blicken zurück am 11.11. Anita und Klaus Kinns, Monika Brigitte und Lothar Broese, Vera und Peter Thormann sowie Erika und Manfred Hirche, am 17.11. Doris und Dieter Fohler, Marianne und Dietmar Demel, Edith und Harald Kolb, Adelheid und Hilmar Pomrehn sowie Gisela und Klaus-Dieter Schulze, am 18.11. Christina und Volkmar König, Sabine und Dieter Hauck, Doris und Peter Horn sowie Sigrid und Alfred Schwarz.

Allen Jubilaren herzliche Glückwünsche! (Weitere Glückwünsche auf Seite 7)



„Der kleine Schauer“ heißt der Entwurf, den Michael Krenz gestaltet hat. Sein Werk soll den Sitzbereich der Freifläche am Steintor künstlerisch aufwerten. Montage: Stadt Halle (Saale)

Halles schönste Wolke

Michael Krenz gewinnt Kunst-Wettbewerb – Umsetzung am Steintor geplant

Ob Sommersonne oder Eiseskälte: Das Wetter ist und bleibt ein beliebtes und unverfängliches Thema, um mit seinem Gegenüber ins Gespräch zu kommen. Das wünscht sich auch Michael Krenz, Künstler aus Halle (Saale). Der 43-Jährige hat den von der Stadt ausgerufenen Kunst-am-Bau-Wettbewerb „Am Steintor“ gewonnen. Mit seinem Entwurf „Der kleine Schauer“ will er den zentralen Sitzbereich im neugestalteten Park am Steintor künstlerisch aufwerten und einen Treffpunkt für den Platz schaffen. Und worüber reden Menschen, die sich lange nicht gesehen haben oder sich zum ersten Mal begegnen? Über das Wetter. „Ich sehe mein Kunstwerk als Kommunikationseinstieg“, sagt der gelernte Metallgestalter, der an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle studiert hat und dort seit 2012 als künstlerischer Mitarbeiter für Material- und Technologievermittlung tätig ist.

Und seine stilisierte Edelstahlwolke dürfte durchaus für Gesprächsstoff sorgen. Aus vier Metern Höhe ergießt sich daraus ein kleiner symbolischer Schauer über den Platz und hinterlässt eine Pfütze. Im sprichwörtlichen Regen muss an dieser Stelle jedoch niemand stehen oder sitzen. Im Gegenteil. Das gesamte Kunstwerk be-

steht aus rostfreiem Edelstahl, der Regen einfach abtropfen lässt – und bei echten Schauern gar einen Unterstand bietet. „Die Gestaltung basiert auf einem Piktogramm von Wettervorhersagen, das ich dreidimensional in den Raum gebaut habe“, erklärt der Künstler. Thematisch nimmt er mit seiner Plastik nicht nur Bezug auf das Wetter, sondern auch die ehemals dort befindliche Brunnenanlage. Sie ist im Rahmen der grundhaften Umgestaltung des Steintors zurückgebaut worden.

Die Plastik setzt nunmehr einen künstlerischen Schlusspunkt unter die Bauarbeiten – und bildet zugleich den Auftakt zu einer Reihe von Kunstwerken, die zur Gestaltung des öffentlichen Raums aufgestellt werden sollen. Ein entsprechendes Konzept hat der Stadtrat im vergangenen Jahr verabschiedet und damit bis 2022 jährlich 25000 Euro für die Umsetzung geplant.

Im Rahmen des Gestaltungswettbewerbs „Am Steintor“ hatte die Stadt zehn Künstlerinnen und Künstler aus Halle (Saale) und dem Saalekreis eingeladen, ein Kunstwerk zu entwerfen. Seit **Montag, 6. November 2017**, werden alle eingereichten Beiträge im Ratshof, Marktplatz 1, ausge-

stellt. Die anonym vorgelegten Wettbewerbsbeiträge wurden zuvor von einer Jury aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Halle (Saale), des Berufsverbandes Bildender Künstler Sachsen-Anhalt, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle sowie einem Kunsthistoriker bewertet. Ob Michael Krenz seinen Gewinnerentwurf am Steintor verwirklichen kann, darüber entscheidet der Stadtrat im Dezember 2017. Die Umsetzung könnte dann im kommenden Jahr erfolgen.

Der Park am Steintor soll nicht der einzige öffentliche Bereich bleiben, der mit einem Kunstwerk aufgewertet wird. Im Zuge des Planetarium-Neubaus soll eine künstlerische Gestaltung im oder am Bauwerk umgesetzt werden. Dafür ist ein Wettbewerb für Künstlerinnen und Künstler aus Sachsen-Anhalt angedacht. Auch im Bereich der Saline-Insel soll ein Kunstwerk integriert werden. Dieses soll im Rahmen eines Bildhauersymposiums entstehen.

Die Ausstellung mit allen zehn Entwürfen zum Steintor-Park ist bis zum Montag, 4. Dezember 2017, in der ersten Etage des Ratshofes, Marktplatz 1, zu sehen. Geöffnet ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.

Gewinner des Wettbewerbs



Titel:	Der kleine Schauer
Material:	Edelstahl, montiert und geschweißt
Oberfläche:	glasperlengestrahlt
Maße:	Länge: 3,8 Meter Breite: 3,2 Meter Höhe: 4,2 Meter

Grenzen aufheben

Sebastian Hannak erhält Theaterpreis für Raumbühne Heterotopia an der Oper Halle

Der studierte Bühnen- und Kostümbildner Sebastian Hannak hat den diesjährigen Deutschen Theaterpreis „Der Faust“ in der Kategorie Bühne/Kostüm erhalten. Der 40-Jährige wurde am **Freitag, 3. November 2017**, im Schauspiel Leipzig für seine „Raumbühne Heterotopia“ an der Oper Halle geehrt. Seine Raumgestaltungen für Oper, Schauspiel, Tanztheater und Ballett führten Hannak bereits an namhafte Häuser, unter anderem das Staatstheater Karlsruhe und die Staatsoper Budapest. In Halle (Saale) hat er zusammen mit Florian Lutz, Intendant der Oper Halle, mehrere Arbeiten umgesetzt: die Uraufführung *Sacrifice* (2017), den *Fliegenden Holländer* (2016), *Phaedra* (2015) sowie die *Arabische Nacht* (2009). Höhepunkt der Zusammenarbeit war die Totaltheater-Installation „Raumbühne Heterotopia“. Welche Idee er dabei verfolgt hat und was der Faust-Preis für ihn bedeutet, erzählt er im Interview.

Welches Konzept steckt hinter der Raumbühne Heterotopia?

Hannak: Die Raumbühne ist der Versuch, den Zuschauern eine neue Verbindung zum Theater zu bieten, mit der Schaffung eines Theaterraumes, der sich ständig verwandelt und die Zuschauererfahrung miteinander verbindet. Einen derart wandelba-

ren Raum zu schaffen, bedeutete, für mehrere Sparten unterschiedliche räumliche Möglichkeiten bereitzuhalten. Der Raum musste aus mehreren Perspektiven für die unterschiedlichen Stücke und Sitzanordnungen funktionieren. Die Raumbühne ist eine Bühneninstallation, die den ganzen Theaterraum bespielt. Das Parkett wurde mit einer zusätzlichen Fläche überbaut, um so einen Gesamt-Raumeindruck zu schaffen und die Grenzen zwischen Zuschauer- und Bühne aufzuheben. Der Zuschauer war mittendrin, mal um die Tanzfläche herum, mal im überbauten Parkett sitzend, mal auf der Drehbühne 360° in Bewegung. In dieser Form gab es das meines Wissens noch in keiner anderen Stadt.

Konnten Sie Ihre Idee 1:1 an der Oper Halle umsetzen?

Hannak: Ja, dafür war unter anderem die Zusammenarbeit mit der Stadt, einem Statiker und den Architekten vor Ort ein wichtiger und hilfreicher Arbeitsschritt. An diesem Projekt haben viele zusätzliche Abteilungen zusammengearbeitet und sicherheitstechnische Aspekte erarbeitet, was zum Beispiel die Fluchtwege und den Brandschutz angeht.

Was bedeutet der Faust-Preis für Sie?



Sebastian Hannak ist mit dem Theaterpreis „Der Faust“ für seine Raumbühne Heterotopia an der Oper Halle ausgezeichnet worden. Fotos: Oper Halle / Markus Nass

Hannak: Es ist für mich eine große Ehre, mit diesem Preis ausgezeichnet worden zu sein, zumal für diese – auch für mich sehr wichtige – Arbeit. Es bedeutet eine Würdigung des Experimentes, das wir gewagt haben: das Experiment, das Theatererlebnis um den Zuschauer herum zu erweitern. Darin liegt das Potenzial: dass die

Zuschauer aktiv gefordert sind, sich ein eigenes Bild aus ihrer jeweiligen Perspektive zu machen.

Steht eine weitere Zusammenarbeit mit der Oper Halle in Aussicht?

Hannak: Ja, wir erarbeiten derzeit die Spielzeiteröffnung 2018/19.



München - Halle in 2:45 Stunden

Halle (Saale) wird am 10. Dezember 2017 zu einem der wichtigsten ICE-Bahnhöfe Deutschlands. Vorher geht noch die Ostseite des Hauptbahnhofs ans Netz.

Nur noch wenige Tage: Am 10. Dezember wird die ICE-Schnellfahrstrecke Berlin – München eröffnet. Die Stadt Halle (Saale) profitiert wie kaum eine andere Kommune von der Fertigstellung des „Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nummer 8“: Mit dem neuen Winterfahrplan rückt die Saalestadt auf die Karte des europäischen Schienen-Fernverkehrsnetzes. Und das im Sprint(er)-Takt: Die Verbindung Halle (Saale) – München wird mit den neuen, schnellen ICE-Sprintern um bis zu zwei Stunden schneller, von derzeit knapp fünf Stunden verringert sich die Fahrzeit bis München auf etwa 2:45 Stunden. Und das sechsmal täglich. Auf ihrer Fahrt zwischen Berlin und München stoppen die Hochgeschwindigkeitszüge auf ihrer Tempo-300-Fahrt lediglich in Halle (Saale), Erfurt und Nürnberg. Auch die bestehende Sprinter-Linie Berlin – Frankfurt/Main hält künftig allein in Halle (Saale) und Erfurt. Fünfmal täglich können ab Dezember Reisende umsteigefrei von Halle (Saale) nach Frankfurt fahren – und in die umgekehrte Richtung. Die Fahrzeit beträgt lediglich 2:40 Stunden.

„Unsere Stadt ist damit deutlich attraktiver und schneller mit der Bahn erreichbar. Damit ergeben sich neue Perspektiven für die Wirtschaft, den Tourismus und die Stadt als Messestandort“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Halle (Saale) will den Standortvorteil als wichtiger ICE-Bahnhof für die weitere positive Stadtentwicklung nutzen. Auch Eckart Fricke, Konzernbevollmächtigter der Deutschen Bahn für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, betont die Chancen für Halle (Saale): „Mit den neuen Fahrplänen können sich vor allem unsere Kunden aus Halle (Saale) über deutlich kürzere Reisezeiten und bessere Fernverkehrsverbindungen freuen. Es ist ein gewaltiger Mobilitätssprung, den wir mit Inbetriebnahme der Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin – München über die Saalestadt erleben werden.“

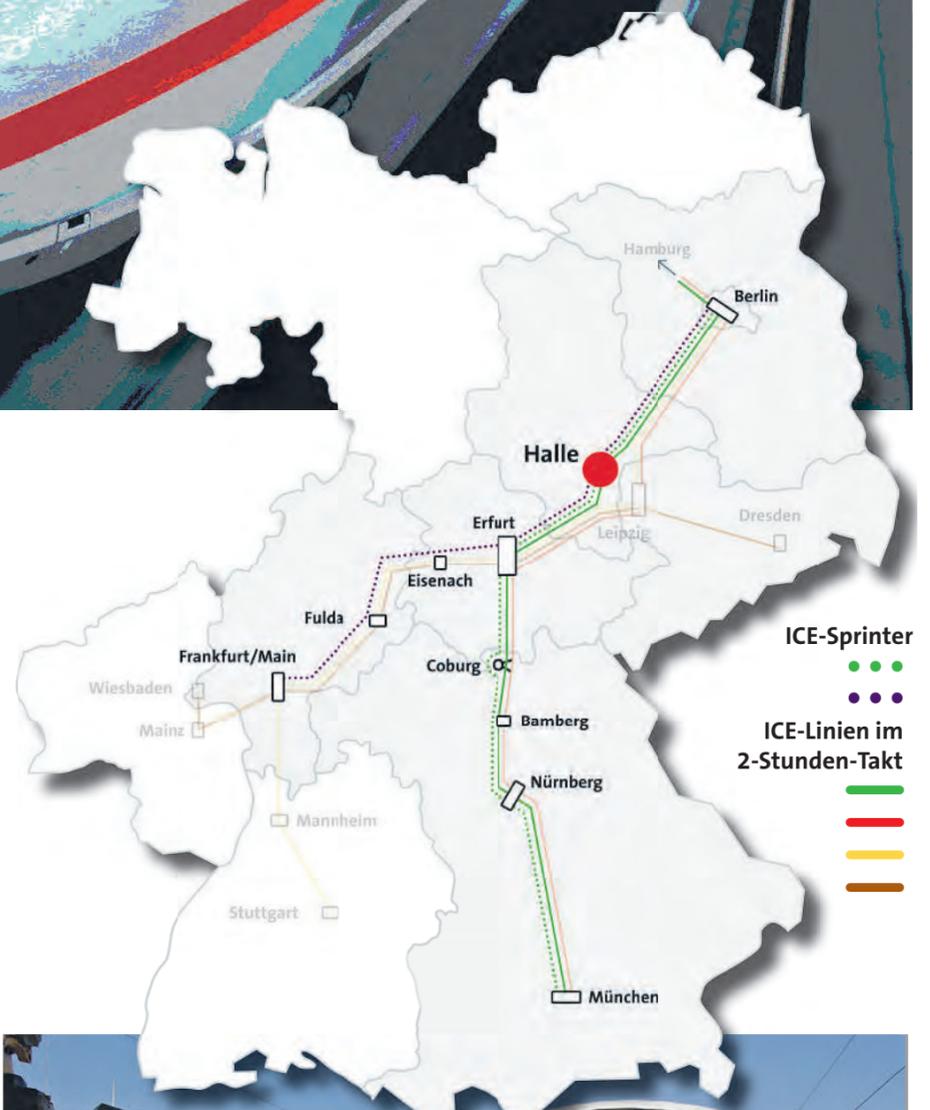
Vor der Inbetriebnahme der kompletten Schnellfahrstrecke wird der Hauptbahnhof noch einmal gesperrt: vom 22. November, 22 Uhr, bis zum 30. November, 4 Uhr. Die Zeit ist notwendig, um weitere Strecken im modernisierten Eisenbahnknoten Halle (Saale) in Betrieb zu nehmen und den Zugverkehr auf die sanierte Ostseite des Hauptbahnhofs zu verlegen und dafür die Westseite abzukoppeln. Die Sperrung verdeutlicht den Aufwand der Modernisierung des Eisenbahnknotens. Mehr als 750 Millionen Euro investiert die Deutsche Bahn, um Halle (Saale) zu einem modernen Knoten-

punkt im Reise- und Güterverkehr umzubauen und ihn mit den ICE-Neu- und Ausbautrassen zu verbinden. Die Stadt begleitet das Vorhaben von Beginn an. So beantwortet einmal pro Woche ein zentraler Ansprechpartner der Stadt auf dem halleschen Hauptbahnhof Fragen zum Umbau des Bahnknotens.

Das Projekt in Halle (Saale) umfasst rund 42 Kilometer Gleise und Oberleitungen, 133 neue Weichen, Bahnübergänge und Überführungen. Zwei neue Elektronische Stellwerke regeln den Zugverkehr, angeschlossen an die Bahn-Betriebszentrale in Leipzig. Ein wichtiges Projekt ist der Ausbau von Halles altem Rangierbahnhof zum zentralen Drehkreuz für den Schienengüterverkehr in Mitteleuropa. Bis 2018 entsteht mit der Zugbildungsanlage Halle-Nord die modernste Anlage Europas, auf der täglich bis zu 2400 Güterwagen zu neuen Zügen zusammengestellt werden können. Am 30. November 2017 beginnt der Testbetrieb.

Mehrere große Etappenziele hat die Bahn auf Deutschlands aktuell flächenmäßig größter Bahnbaustelle – elf Kilometer lang, bis zu 600 Meter breit – bereits erreicht. Ab Ende November können nun auch Reisende auf der Ostseite des Hauptbahnhofs die neu entstandene Infrastruktur nutzen. Neben den Bahnsteigen sind alle Gleiskörper neu gebaut, ebenso die Treppenanlagen zu den Bahnsteigen und die Fußgängerunterführung mit den Aufzügen. Der wegen der Bauarbeiten eigens errichtete Behelfsbahnsteig 13a bleibt in Betrieb. Er bekommt einen direkten, barrierefreien Zugang zu den neuen Bahnsteigen. Bis Ende 2019 werden nun die Bahnsteige der Westseite erneuert. Nur die Gleise 1 und 2 der S-Bahn bleiben noch so lange in Betrieb. Sie werden im Anschluss neu gebaut.

Unabhängig davon beginnt am 10. Dezember 2017 eine neue Zeitrechnung für Halle (Saale) im Schienennetz. Mit dem Fahrplanwechsel wird die Stadt auch durch neue Direktverbindungen verstärkt an das Fernverkehrsnetz angebunden. Nach Erfurt und Berlin wird sich die Anzahl der Direktverbindungen mehr als verdoppeln: Statt sechs Direktverbindungen erhält Halle (Saale) täglich 14 Verbindungen in beide Richtungen. Dabei werden die mindestens alle zwei Stunden fahrenden Direktverbindungen nach Berlin teilweise bis nach Hamburg verlängert – Reisezeit 3:15 Stunden, rund eine halbe Stunde schneller als heute.



Zwei Jahre lang sind die Anlagen auf der Ostseite des Hauptbahnhofs neu gebaut worden. Auch die Bahnsteige, die am 30. November, 4 Uhr, eröffnet werden. An diesem Tag startet auch der Testbetrieb auf der neuen Zugbildungsanlage (Foto unten links) für den Güterverkehr.

Fotos: Thomas Ziegler



Tagesordnung der 37. Sitzung des Stadtrates am 22. November 2017

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++

Am **Mittwoch dem 22. November 2017, um 14 Uhr**, findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), die 36. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates statt.

Einwohnerfragestunde

Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von kommunalem Interesse. Die Einwohnerfragestunde findet außerhalb der Tagesordnung der Stadtratsitzung statt und beginnt 14 Uhr. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird. Die Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen. Das Team Ratsangelegenheiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift vom 25.10.2017
- 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4.1 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse am 25.10.2017
- 5 Bericht des Oberbürgermeisters
- 6 Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
- 7 Beschlussvorlagen
- 7.1 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung), Vorlage: VI/2017/03354
- 7.2 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die (Straßenreinigung) in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung), Vorlage: VI/2017/03355
- 7.3 Fluthilfemaßnahme Nr. 115 Wiederherstellung Glauchaer Platz- Variantenbeschluss, Vorlage: VI/2017/03264
- 7.4 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2017 im Geschäftsbereich Bildung und Soziales, Vorlage: VI/2017/03475
- 7.5 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2017 in den sonstigen Finanzvorgängen, Vorlage: VI/2017/03495
- 7.6 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2017 im Fachbereich Immobilien, Vorlage: VI/2017/03502
- 7.7 Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2017 im Fachbereich Bauen, Vorlage: VI/2017/03520
- 7.8 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes AZV Elster-Kabelsketal - Grundstücksentwässerungssatzung, Vorlage: VI/2017/03429
- 7.9 Bebauungsplan Nr. 173 „Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-Bruckdorf“ - Abwägungsbeschluss, Vorlage: VI/2017/02906
- 7.10 Bebauungsplan Nr. 173 „Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-Bruckdorf“ - Satzungsbeschluss, Vorlage: VI/2017/02907
- 7.11 Bebauungsplan Nr. 59.1 "Klinikum Kröllwitz", 2. Änderung -Abwägungsbeschluss, Vorlage: VI/2017/03244
- 7.12 Bebauungsplan Nr. 59.1 "Klinikum Kröllwitz", 2. Änderung - Satzungsbeschluss, Vorlage: VI/2017/03247
- 7.13 Bebauungsplan Nr. 176 "Lands-

- berger Straße 29" - Abwägungsbeschluss, Vorlage: VI/2017/03248
- 7.14 Bebauungsplan Nr. 176 "Landsberger Straße 29" - Satzungsbeschluss, Vorlage: VI/2017/03249
- 7.15 Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, 1. Änderung Teil 1 - Abwägungsbeschluss, Vorlage: VI/2017/03250
- 7.16 Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, 1. Änderung Teil 1 - Satzungsbeschluss, Vorlage: VI/2017/03251
- 7.17 Fachstandards für den Bereich Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2016/02095
- 7.18 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2016/02672
- 7.19 Vierte Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19, Vorlage: VI/2017/02903
- 8 Wiedervorlage
- 8.1 Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zum Präventionsrat, Vorlage: VI/2017/03369
- 8.2 Antrag der Fraktionen des Stadtrates Halle (Saale) zur Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung, Vorlage: VI/2017/02781
- 8.3 Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Verbesserung von Reinigungsleistungen an Schulen in städtischer Trägerschaft, Vorlage: VI/2017/03053
- 8.4 Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Umbenennung von Haltestellen der HAVAG, Vorlage: VI/2017/03269
- 8.5 Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit, Vorlage: VI/2017/03382
- 8.6 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Präsentation der Moderne im Jahr 2019, Vorlage: VI/2017/03109
- 8.7 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Kita-Versorgung von Kindern mit fremdsprachigem Hintergrund, Vorlage: VI/2017/03286
- 8.8 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Maßnahmen gegen Folgen von Kinderarmut, Vorlage: VI/2017/03055
- 8.9 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beteiligung am Projekt Integrationslotsen, Vorlage: VI/2017/03294
- 8.10 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Reparatur des Radweges im Böllberger Weg, Vorlage: VI/2017/03295
- 8.11 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Wegebeziehungen für den Fuß- und Radverkehr im Bereich Peißnitzinsel - Halle-Neustadt, Vorlage: VI/2017/03391
- 9 Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 9.1 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Anlage von Fußgängerüberwegen entlang der Hafentrasse, Vorlage: VI/2017/03531
- 9.2 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ergänzung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen, Vorlage: VI/2017/03545
- 9.3 Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Einführung eines Jugendparlaments, Vorlage: VI/2017/03547
- 9.4 Antrag des Stadtrates Markus Klätte zur Geschäftsordnung des Stadtrates Halle (Saale) und seiner Ausschüsse, Vorlage: VI/2017/03476
- 9.5 Antrag der Stadträte Markus Klätte und Helmut-Ernst Kaßner zur Erhöhung des Anteils junger Besucher bei Veranstaltungen der TOOH, Vorlage: VI/2017/03549
- 10 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 10.1 Anfragen der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Einsatz eines Ombudsmannes für sozi-

- ale Angelegenheiten in der Stadtverwaltung, Vorlage: VI/2017/03533
- 10.2 Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Provenienzforschung, Vorlage: VI/2017/03534
- 10.3 Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Nutzung der Not schlafstelle und dem Haus der Wohnhilfe der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2017/03464
- 10.4 Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Stadtbibliothek, Vorlage: VI/2017/03466
- 10.5 Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Unfallstatistik in der Bernburger Straße sowie in der Geiststraße, Vorlage: VI/2017/03463
- 10.6 Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur „Schöne Läden“-App, Vorlage: VI/2017/03527
- 10.7 Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Lohn- und Gehaltsanpassungen bei freien Trägern, Vorlage: VI/2017/03528
- 10.8 Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Streetwork im Sozialraum IV (insbesondere im Südpark), Vorlage: VI/2017/03529
- 10.9 Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Wettbewerb „Forschergeist“ und zur MINT-Förderung an halleischen Kindertagesstätten, Vorlage: VI/2017/03530
- 10.10 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Halle-Pass A und G, Vorlage: VI/2017/03454
- 10.11 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Projekt Fahrradparkhaus Hauptbahnhof, Vorlage: VI/2017/03539
- 10.12 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Unterrichtsbeginn an den städtischen Grundschulen, Vorlage: VI/2017/03540
- 10.13 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erstellung der Grünflächenpflegekonzeption, Vorlage: VI/2017/03541
- 10.14 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS

- 90/DIE GRÜNEN zum Ergebnis der Prüfung einer Beteiligung am Bundeswettbewerb "Klimaschutz durch Radverkehr" 2018, Vorlage: VI/2017/03542
- 10.15 Anfrage der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Reinigung von Schulen und Kindertagesstätten, Vorlage: VI/2017/03543
- 10.16 Anfrage der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zu Gender Budgeting, Vorlage: VI/2017/03546
- 10.17 Anfrage der Stadträte Helmut-Ernst Kaßner und Markus Klätte zur Beseitigung von Schlaglöchern im Stadtgebiet Halle, Vorlage: VI/2017/03550
- 11 Mitteilungen
- 12 mündliche Anfragen von Stadträten
- 13 Anregungen
- 13.1 Anregung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Information über den Winterdienst auf städtischen Radwegen, Vorlage: VI/2017/03544
- 14 Anträge auf Akteneinsicht

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.10.2017
- 3 Bericht des Oberbürgermeisters
- 4 Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
- 5 Beschlussvorlagen
- 5.1 1. Nachtrag zum Mietvertrag zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Mitteldeutschen Eishockey Club Halle 04 UG (MEC Halle 04 UG) für die modulare Sporthalle und Vorvertrag Eissporthalle, Vorlage: VI/2017/03211
- 5.2 Ermächtigung zum Abschluss einer Vereinbarung zum bestehenden Mietvertrag über ein Mietobjekt im Stadthaus, Marktplatz 2, Vorlage: VI/2017/03246
- 5.3 Grundsatzbeschluss Verkauf Köthener Straße 33, Vorlage: VI/2017/03518
- 5.4 M-Exchange AG Anteilsveräußerung durch die Stadtwerke Halle GmbH, Vorlage: VI/2017/03509
- 5.5 Vergabebeschluss: FB 24 HW-41-19-2015/2017: Projekt Neubau Pla-

- netarium im Gasometer, Weiterbeauftragung - Ausstattung mit planetariumsspezifischer Medientechnik Leistungsphase 6 bis 9, Vorlage: VI/2017/03471
- 5.6 Vergabebeschluss: FB 66-B-2017-024 - Neubau HES Gewerbegebiet Halle-Ost - Verkehrsanlage BA 4b (Berliner Straße bis B 100), Versickerungsbecken (nördlich der B 100), Ausbau der B 100 (Baulos 3), Vorlage: VI/2017/03362
- 6 Wiedervorlage
- 7 Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 8 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 9 Mitteilungen
- 10 mündliche Anfragen von Stadträten
- 11 Anregungen

Hendrik Lange
Vorsitzender des Stadtrates

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Website www.buergerinfo.halle.de einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

Die Einwohnerfragestunde findet außerhalb der Tagesordnung zu Beginn der Ausschüsse statt. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde bei den Vorsitzenden der Ausschüsse einzureichen. Das Team Ratsangelegenheiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit.

Nicht öffentliche Beschlüsse aus dem Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF am 21. September 2017

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.1 Vergabebeschluss: FB 66-B-2017-021 - Stadt Halle (Saale) - Bushaltestelle 4.2.2 Reideburg - Straßen- und Kanalbau - gemeinsame Ausschreibung Stadt Halle (Saale) und Stadtwerke HWS GmbH, Vorlage: VI/2017/03239

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Bushaltestelle 4.2.2 Reideburg - Straßen- und Kanalbau - gemeinsame Ausschreibung Stadt Halle (Saale) und Stadtwerke HWS GmbH, den Zuschlag an die Firma Reif Baugesellschaft mbH & Co.KG mit Firmensitz in Schkeuditz/OT Freiroda zu einer Bruttosumme von 437.257,18 € zu erteilen.

Der zu beauftragende Anteil der Stadt Halle (Saale) an der Ausschreibung beträgt 279.126,20 €.

zu 3.6 Vergabebeschluss: FB 66-P-RW-04/2017 - Stadt Halle (Saale) - Bau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges entlang der Nordstraße zwischen Dölauer Straße und Lettin - Planungsleistungen, Vorlage: VI/2017/03254

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, mit der Ausführung der Planungsleistungen Verkehrsanlagen, Bau- und Gründungs-

gutachten, Artenschutzrechtliche Prüfung und besondere Leistungen gemäß Aufgabenstellung die Basler & Hofmann Deutschland GmbH aus Halle (Saale) zu einem voraussichtlichen Honorar von 195.244,87 € (brutto) zu beauftragen. Vorerst sollen nur die Leistungsphasen 1 und 2 HOAI, die Artenschutzrechtliche Prüfung und das Bau- und Gründungsgutachten zu einem Honorar in Höhe von 58.294,22 € (brutto) vergeben werden.

zu 3.8 Vergabebeschluss: FB 37-L-64/2017 Los 1 + 2: Neubeschaffung eines Arzttruppkraftwagens (ArztTrKW) für den Fachdienst Sanität, Vorlage: VI/2017/03321

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag zur Neubeschaffung eines Arzttruppkraftwagens für

Los 1: Wietmarscher Ambulanz- und Sonderfahrzeug GmbH, Wietmarschen 117.589,46 €

Los 2: SELECTRIC GmbH, Staßfurt 3.843,80 €

zu erteilen. Die zu vergebene Auftragssumme für den Leistungszeitraum bis 31.01.2018 beträgt 121.433,26 €.

zu 3.9 Vergabebeschluss: FB 67.1-L-09/2017: Ordnungsgemäße Entsorgung der Fäkalabwässer und Fäkaltschlämme aus den Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Halle (Saale) und auf dem Gebiet des AZV Elster-Kabelsketal, Vorlage: VI/2017/03328

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Cortek Gesellschaft für Recycling und Entsorgungsleistungen mbH aus Weißenfels den Zuschlag zu folgenden Einzelpreisen (Brutto):

1. Entsorgungspreis für Kleinkläranlagen - 22,00 €/m³
2. Entsorgungspreis für abflusslose Sammelgruben - 22,00 €/m³
3. Reinigungspreis pro 1 Stunde - 89,25 €/h
4. zusätzliche Verlegung von Schläuchen - 2,98 €/3 Meter
5. Nichtentsorgungsfähigkeit (Anfahrtskosten, Personalaufwand) - 80,33 €

zu erteilen. Der Leistungszeitraum ist vom 01.01.2018 bis 31.12.2019, der Auftrag kann mit einer Option um ein weiteres Jahr bis maximal 31.12.2020 verlängert werden.

Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig.+++

Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften

Am Dienstag, dem 14. November 2017, um 16:30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften statt.

Einwohnerfragestunde Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 17.10.2017
- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Beschlussvorlagen
1. Jahresabschluss 2016 der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, Vorlage: VI/2017/03186
2. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2017 der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, Vorlage: VI/2017/03187
3. Wirtschaftsplan 2018 der Bio-Zentrum Halle GmbH, Vorlage: VI/2017/03498
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung), Vorlage: VI/2017/03355
5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung), Vorlage: VI/2017/03354
6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes AZV Elster-Kabelsketal - Grundstücksentwässerungssatzung, Vorlage: VI/2017/03429
7. Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2017 im Fachbereich Bauen, Vorlage: VI/2017/03432
8. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2017 in den sonstigen Finanzvorgängen, Vorlage: VI/2017/03495
9. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2017 im Geschäftsbereich Bildung und Soziales, Vorlage: VI/2017/03475
10. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2017 im Fachbereich Immobilien, Vorlage: VI/2017/03502
11. Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2017 im Fachbereich Bauen, Vorlage: VI/2017/03520
12. Fachstandards für den Bereich Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2016/02095
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
1. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Präsentation der Moderne im Jahr 2019, Vorlage: VI/2017/03109
2. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit, Vorlage: VI/2017/03382
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 17.10.2017
- Beschlussvorlagen
1. M-Exchange AG Anteilsveräußerung durch die Stadtwerke Halle GmbH, Vorlage: VI/2017/03509
2. Befristete Niederschlagung wegen Insolvenz, Vorlage: VI/2017/03468

3. Ermächtigung zum Abschluss einer Vereinbarung zum bestehenden Mietvertrag über ein Mietobjekt im Stadthaus, Marktplatz 2, Vorlage: VI/2017/03246
4. 1. Nachtrag zum Mietvertrag zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Mitteldeutschen Eishockey Club Halle 04 UG (MEC Halle 04 UG) für die modulare Sporthalle und Vorvertrag Eissporthalle, Vorlage: VI/2017/03211
5. Grundsatzbeschluss Verkauf Köthener Straße 33, Vorlage: VI/2017/03518
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Dr. Bodo Meerheim
Ausschussvorsitzender
Egbert Geier
Bürgermeister

Hauptausschuss

Am Mittwoch, dem 15. November 2017, um 16 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses statt.

Einwohnerfragestunde Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 18.10.2017
- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Beschlussvorlagen
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung), Vorlage: VI/2017/03354
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung), Vorlage: VI/2017/03355
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes AZV Elster-Kabelsketal - Grundstücksentwässerungssatzung, Vorlage: VI/2017/03429
4. Fachstandards für den Bereich Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2016/02095
5. Vierte Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19, Vorlage: VI/2017/02903
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
1. Antrag der Fraktionen des Stadtrates Halle (Saale) zur Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung, Vorlage: VI/2017/02781
2. Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zum Präventionsrat, Vorlage: VI/2017/03369
3. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Umbenennung von Haltestellen der HAVAG, Vorlage: VI/2017/03269
4. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Präsentation der Moderne im Jahr 2019, Vorlage: VI/2017/03109
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
1. Information zur Anregung von Herrn Senius zu Beiträgen Dritter auf der Internetseite
2. Information zur Anregung von Herrn Bönisch zu Halteverboden im Gebiet August-Bebel-Straße
3. Information zur Anregung von Herrn Bönisch zu Parkmöglichkeiten in der Brüderstraße
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 18.10.2017
- Beschlussvorlagen
- 3.1. 1. Nachtrag zum Mietvertrag zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Mitteldeutschen Eishockey Club Halle 04 UG (MEC Halle 04 UG) für die modulare Sporthalle und Vorvertrag Eissporthalle, Vorlage: VI/2017/03211
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF

Am Donnerstag, dem 16. November 2017, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF statt.

Einwohnerfragestunde Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift 19.10.2017
- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Beschlussvorlagen
1. Fluthilfemaßnahme Nr. 115 Wiederherstellung Glauchaer Platz- Variantenbeschluss, Vorlage: VI/2017/03264
- 5.1.1. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "Fluthilfemaßnahme Nr. 115 Wiederherstellung Glauchaer Platz- Variantenbeschluss" (VI/2017/03264), Vorlage: VI/2017/03567
- 5.2. Baubeschluss zur Fluthilfemaßnahme Nr. 260 Elsterstraße, Vorlage: VI/2017/03302
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Reparatur des Radweges im Böllberger Weg, Vorlage: VI/2017/03295
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift 19.10.2017
- Beschlussvorlagen
- 3.1. Vergabebeschluss: FB 66-B-2017-024 - Neubau HES Gewerbegebiet Halle-Ost - Verkehrsanlage BA 4b (Berliner Straße bis B 100), Versickerungsbecken (nördlich der B 100), Ausbau der B 100 (Baulos 3), Vorlage: VI/2017/03362
- 3.2. Vergabebeschluss: FB 50-L-04/2017: Betreuung in der Wohnsozialisierungshilfe auf Grundlage §§ 67, 68 SGB XII in Verbindung mit dem § 22 Abs. 8 SGB II und § 36 SGB XII sowie §§ 2 und 3 AsylbLG sind Hilfen zu leisten, die Wohnungslosigkeit verhindern und vergleichbare Notsituationen beheben, Vorlage: VI/2017/03427
- 3.3. Vergabebeschluss: FB 50-L-03/2017: Gesonderte Beratung und Betreuung von Personen nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesaufnahmegesetz LSA im Stadtgebiet von Halle (Saale), Vorlage: VI/2017/03426
- 3.4. Vergabebeschluss: FB 24.6-L-32/2017: Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Verbrauchsmaterial für Bürotechnik 2018, Vorlage: VI/2017/03422
- 3.5. Vergabebeschluss: FB 24-STARKE III-21-09.1-2017: Gymnasium Südstadt, Leistungen der Tragwerksplanung, Vorlage: VI/2017/03507
- 3.6. Vergabebeschluss FB 24.6-L-12/2017: Einführung von Carsharing in der Stadtverwaltung Halle (Saale), Vorlage: VI/2017/03478
- 3.7. Vergabebeschluss: FB 24.6-L-37/2017: Wach- und Sicherheitsaufgaben für den Fachbereich Soziales, Südpromenade 30, 06128 Halle (Saale), Vorlage: VI/2017/03423
- 3.8. Vergabebeschluss: FB 24.6-L-40/2017: Übernahme von Wach- und Sicherheitsaufgaben für den Fachbereich Einwohnerwesen, Abt. Einreise und Aufenthalt im Objekt Am Stadion 5 in 06122 Halle (Saale), Vorlage: VI/2017/03424
- 3.9. Vergabebeschluss: DLZ Klimatextil-01/2017: Fortschreibung des Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes, Vorlage: VI/2017/03443
- 3.10. Vergabebeschluss: FB 37-L-80/2017: Neubeschaffung von Ausrüstungsgegenständen zur Migration des Abrollbehälters "Gefahrt", Vorlage: VI/2017/03444
- 3.11. Vergabebeschluss: FB 37-L-67/2017: Funktechnik für Katastrophenschutz-einheiten der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2017/03445
- 3.12. Vergabebeschluss: FB 24-STARKE III-VgV-6012-09.1-2017: Leistungen der Tragwerksplanung zur Erstellung des STARK III-Antrages für die Grund-, Gemeinschafts- und Sekundarschule Kastanienallee, Vorlage: VI/2017/03330
- 3.13. Vergabebeschluss: FB 24-STARKE III-VgV-13-10.1-2017: Förderschule für Lernbehinderte Neustadt, Leistungen der Tragwerksplanung zur Erstellung des STARK III-Antrages für die Förderschule für Lernbehinderte Neustadt (FÖS Carl-Schorlemmer-Ring), Vorlage: VI/2017/03331
- 3.14. Vergabebeschluss: FB 24 HW-41-02-2015/2017: Projekt Neubau Planetarium Gasometer, Weiterbeauftragung der Projektsteuerung, Vorlage: VI/2017/03470
- 3.15. Vergabebeschluss: FB 24 HW-41-19-2015/2017: Projekt Neubau Planetarium im Gasometer, Weiterbeauftragung - Ausstattung mit planetariumsspezifischer Medientechnik Leistungsphase 6 bis 9, Vorlage: VI/2017/03471
- 3.16. Vergabebeschluss: DLZ M-L-07/2017: Absicherung des Halleschen Weihnachtsmarktes 2017, Vorlage: VI/2017/03499
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Johannes Krause
Ausschussvorsitzender
Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertagesstätten

Am Freitag, dem 17. November 2017, um 14 Uhr, findet im Stadthaus, Raum 116, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertagesstätten statt.

Einwohnerfragestunde Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift 16.06.2017
- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Bericht des Betriebsleiters
- Beschlussvorlagen
1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2016/02672
2. Wirtschaftsplan 2018 Eigenbetrieb Kindertagesstätten Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2017/03263
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift 16.06.2017 und 22.08.2017
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung

Am Dienstag, dem 21. November 2017, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung statt.

Einwohnerfragestunde Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift 24.10.2017
- Beschlussvorlagen
- 4.1. Zweckvereinbarung zur Gestaltung eines zukunftsorientierten Strukturwandels im Mitteldeutschen Braunkohlerevier, Vorlage: VI/2017/03517
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- 7.1. Betreuung von Unternehmen im Zuge der Umsetzung des Stadtbahnprogrammes
- 7.2. Konferenzförderung der Stadt Halle (Saale) im Jahr 2017
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen
- 9.1. Themenspeicher

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 24.10.2017
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

Yvonne Winkler
Ausschussvorsitzende

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Rechnungsprüfungsausschuss

Am Donnerstag, dem 23. November 2017, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Einwohnerfragestunde Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 01.11.2017
- Beschlussvorlagen

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++

- 4.1. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2016, Vorlage: VI/2017/03526
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 01.11.2017
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Marion Krischok
Ausschussvorsitzende**Dr. Bernd Wiegand**
Oberbürgermeister**Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften**

Am Freitag, dem 24. November 2017, um 14 Uhr, mit Fortführung der Sitzung am Samstag, dem 25. November 2017, ab 9 Uhr, findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften statt.

Einwohnerfragestunde

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 sowie den Teilungsbericht 2016, Vorlage: VI/2017/03365
- 3.1. Beratung der Produkte des Ergebnis- und Finanzhaushalts
 - 3.1.1. GB OB
 - 3.1.2. GB I
 - 3.1.3. GB II
 - 3.1.4. GB III
 - 3.1.5. GB IV
- 3.1.6. Allgemeine Finanzwirtschaft, Investitionsprogramm inklusive Kreditaufnahme, Mittelfristplanung
- 3.1.7. Stellenplan
- 3.2. Beratung zu haushaltsneutralen Veränderungen der Verwaltung
- 3.3. Anfragen der Stadträte/ Fraktionen
 - 3.3.1. Informationen zu Anfragen der Stadträte/Fraktionen inklusive Bürgerhaushalt
 - 3.3.2. Beschlussübersicht der Ergebnisse der Fachausschüsse
- 3.4. Beratung aller Änderungsanträge der Fachausschüsse
 - 3.4.1. Änderungsantrag der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Andreas Schachtschneider, Heike Wießner, Steffen Kohlert zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018, Vorlage VI/2017/03365, Vorlage: VI/2017/03568
- 3.5. Beratung aller Änderungsanträge der Fraktionen und Stadträtinnen und Stadträte
 - 3.5.1. Fraktionsübergreifend
 - 3.5.1.1. Änderungsantrag der Stadträte Harald Bartl, Dr. Annegret Bergner, Dr. Hans-Dieter Wollenweber, Dr. Ulrike Wünschler (CDU/FDP-Fraktion) Fabian Borgrefe, Dr. Detlef Wend (SPD-Fraktion) und Yvonne Winkler (Fraktion MitBÜRGER - NEUES FORUM) zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018, Vorlage VI/2017/03365, Vorlage: VI/2017/03451
 - 3.5.1.2. Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und MitBÜRGER für Halle - Neues Forum zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018, Vorlage VI/2017/03365; hier: Kinder-

- und Jugendbeteiligung, Vorlage: VI/2017/03564
- 3.5.1.3. Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der CDU/FDP-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Vorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 sowie den Teilungsbericht 2016 (Vorlagen-Nummer: VI/2017/03365)-hier: Brandschutzziehung, Vorlage: VI/2017/03585
- 3.5.2. CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
 - 3.5.2.1. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Verbesserung von Reinigungsleistungen an Schulen in städtischer Trägerschaft, Vorlage: VI/2017/03053
 - 3.5.3. Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)
 - 3.5.3.1. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Einrichtung einer Fachstelle gegen Rechtsextremismus zur BV Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 sowie den Teilungsbericht 2016 - Vorlage: VI/2017/03365 - Stellenplan, Vorlage: VI/2017/03513
 - 3.5.3.1.1. Änderungsantrag der Stadträte Markus Klätte und Helmut-Ernst-Kaßner zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Einrichtung einer Fachstelle gegen Rechtsextremismus VI/2017/03513, Vorlage: VI/2017/03551
 - 3.5.3.1.2. Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Einrichtung einer Fachstelle gegen Rechtsextremismus - VI/2017/03513, Vorlage: VI/2017/03553
 - 3.5.3.2. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 - Vorlage: VI/2017/03365 hier: Suchtberatungsstellen, Vorlage: VI/2017/03582
 - 3.5.3.3. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 - Vorlage: VI/2017/03365 hier: Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, Vorlage: VI/2017/03583
 - 3.5.4. SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)
 - 3.5.4.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 sowie den Teilungsbericht 2016“ VI/2017/03365 – hier: Sportförderung Investitionen, Vorlage: VI/2017/03521
 - 3.5.4.2. Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 sowie den Teilungsbericht 2017“ VI/2017/03365 – hier: Sportförderung, Vorlage: VI/2017/03522
 - 3.5.4.3. Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 sowie den Teilungsbericht 2017“ (Beschlussvorlage VI/2017/03365) – hier: Ehrengräber, Vorlage: VI/2017/03555
 - 3.5.4.4. Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage „Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 sowie den Teilungsbericht 2017“ (Beschlussvorlage VI/2017/03365) – hier: Katzenkastration, Vorlage: VI/2017/03574
 - 3.5.5. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - 3.5.5.1. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018, Vorlage VI/2017/03365 - Produkt Pflege von Kunst und Kultur, Vorlage: VI/2017/03535
 - 3.5.5.2. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 sowie den Teilungsbericht 2016 VI/2017/03365 – hier: Ausstattung Schulhöfe investiv, Vorlage: VI/2017/03571
 - 3.5.5.3. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung

- für das Haushaltsjahr 2018, Vorlage VI/2017/03365; hier: Gleichstellungsprojekte, Vorlage: VI/2017/03576
- 3.5.6. Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
 - 3.5.6.1. Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Beschlussvorlage Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 sowie den Teilungsbericht 2016, hier: Koordinator/-in für Psychiatrie und Sucht- und Drogenprävention, Vorlage: VI/2017/03548
4. Mitteilungen
5. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Beschlussvorlagen
3. Anträge von Fraktionen und Stadträten
4. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
5. Mitteilungen
6. Beantwortung von mündlichen Anfragen
7. Anregungen

Dr. Bodo Meerheim
Ausschussvorsitzender**Egbert Geier**
Bürgermeister

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Website www.buergerinfo.halle.de einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

Die Einwohnerfragestunde findet außerhalb der Tagesordnung zu Beginn der Ausschüsse statt. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde bei den Vorsitzenden der Ausschüsse einzureichen. Das Team Ratsangelegenheiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit.

Öffentliche Beschlüsse aus dem Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF am 19. Oktober 2017**Öffentliche Beschlüsse**

zu 5.2 Baubeschluss - Brandschutzgrundsicherung an der Berufsbildenden Schule (BbS) "Gutjahr" Haus 3, Am Stadion 7 in 06122 Halle (Saale), Vorlage: VI/2017/03119

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF beschließt die Brandschutzgrundsicherung an der Berufsbildenden Schule (BbS) „Gutjahr“ Haus 3, Am Stadion 7 in 06122 Halle (Saale).

zu 5.5 Umbau und Erweiterung des Sportkomplexes Lettin, Nordstraße 66 in 06120 Halle (Saale), Vorlage: VI/2017/03340

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF beschließt den Umbau und die Erweiterung des Sportkomplexes Lettin.

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften vom 17. Oktober 2017**Öffentliche Beschlüsse**

zu 5.4 Jahresabschluss 2016 der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH, Vorlage: VI/2017/03425

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH am 17. August 2017 zu folgendem Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2016 der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH wird in der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 2. Juni 2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Das Jahresergebnis beträgt 0,00 EUR.

Die Bilanzsumme beträgt 2.170.378,02 EUR.

2. Der Geschäftsführung der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

3. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

zu 5.5 Wahl eines Vertreters in den Aufsichtsrat der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH, Vorlage: VI/2017/03400

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wahl von Herrn Leif Raszat als Mitglied im Aufsichtsrat der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH für die Saalesparkasse wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Auf Vorschlag der Saalesparkasse wird Herr Alexander Meßmer in den Aufsichtsrat der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH gewählt.

zu 5.6 Bürgervorschläge zur Haushaltsplanung des Jahres 2018, Vorlage: VI/2017/03431

Beschluss: 1. Der Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften nimmt die Ergebnisse der Verwaltungsprüfung zur Kenntnis und fasst zu den Bürgervorschlägen in Anlage 1 folgende Beschlüsse:

Lfd. Nr.	Titel	Entscheidung für Vorschlag:
B-426	Entspannungsgarten / Garten für Blinde	Vorschlag fließt in den laufenden Entscheidungsprozess/Planungsprozess ein
B-428	Busverkehr als barrierefreie Ergänzung zur Linie 2	Vorschlag soll nicht aufgegriffen werden
B-429	Rollstuhlgerechter/barrierefreier Ausbau der Haltestellen im Bereich Silberhöhe/Beesen	Vorschlag ist aufgegriffen oder umgesetzt
B-431	Einsparungen durch stromsparende Technik	Vorschlag fließt in den laufenden Entscheidungsprozess/Planungsprozess ein

2. Nach Abschluss des in Prüfung befindlichen Vorschlags Nr. 432 (Anlage 2) wird dieser dem Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften vorgelegt.

3. Die in Anlage 3 aufgeführten Bürgervorschläge (Nr. 425, Nr. 427, Nr. 430) sind rechtlich unzulässig oder nicht in der Zuständigkeit der Stadt und damit nicht umsetzbar.

zu 5.7 Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2017 im Fachbereich Immobilien, Vorlage: VI/2017/03323

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften beschließt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2017 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21101047 Grundschule „Rosa Luxemburg“ (HHPL Seite 1095 und 1278) Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von **470.000 EUR.**

Die Deckung erfolgt aus folgender Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.23101021 BbS III, Standort Bildungszentrum (HHPL Seite 1135, 1279 und 1298) Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von **470.000 EUR.**

Anzeigen

Wir finden den richtigen Käufer für Ihr Haus !

RUFEN SIE UNS AN ! auch am Wochenende

☎ (0345) **52 50 93 00**

K. KLEIN

www.klein-immo-halle.de Mühlweg 14

Mineralölhandel

Weißer

Diesel – Heizöl

Büro Sennewitz: (03 46 06) 2 21 29 oder 2 02 50
Büro Halle: (03 45) 5 22 70 28

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“ - Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“ in der Fassung vom 19.07.2017 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. VI/2017/03172). Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“ befindet sich in der Flur 3 der Gemarkung Ammendorf und hat eine Größe von ca. 1,5 Hektar. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 1336. Das Plangebiet wird im Norden durch die südlich an die Schachtstraße angrenzenden, bebauten Flächen, im Süden durch die Karl-Peter-Straße sowie eine Wohnbebauung, im Westen durch die Merseburger Straße und teilweise vorhandene Wohnbebauung und im Osten durch die Leo-Herwegen-Straße begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem angefügten Lageplan erkennbar.



Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“ mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Planen der Stadt Halle (Technisches Rathaus, Hansering 15, 5. Obergeschoss, Zimmer 519) während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./ Do. und	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di. und	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, in dem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung gemäß § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“ in Kraft.

Halle (Saale), den 6. November 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“, Vorlage: VI/2017/03172, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 6. November 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Einkaufszentrum Vogelweide“ Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154 „Einkaufszentrum Vogelweide“ in der Fassung vom 21.06.2017 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. VI/2017/03138). Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 154 „Einkaufszentrum Vogelweide“ befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Halle südwestlich der Kreuzung Elsa-Brändström-Straße/Vogelweide/Damaschkestraße.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem angefügten Lageplan erkennbar.



Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154 „Einkaufszentrum Vogelweide“ mit der Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Planen der Stadt Halle (Technisches Rathaus, Hansering 15, 5. Obergeschoss, Zimmer 519) während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./ Do. und	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di. und	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, in dem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz

Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung gemäß § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 154 „Einkaufszentrum Vogelweide“ in Kraft.

Halle (Saale), den 23. Oktober 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154 „Einkaufszentrum Vogelweide“, Vorlage: VI/2017/03138, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

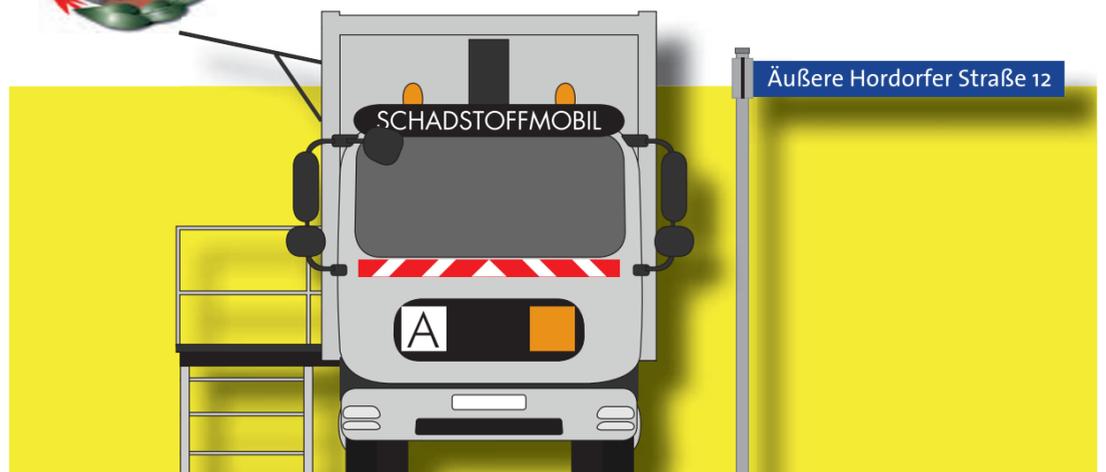
Halle (Saale), 23. Oktober 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



hallesaale
HÄNDELSTADT



SCHADSTOFFSAMMLUNG

Schadstoffhaltige Abfälle aus halleschen Haushalten werden an der Schadstoffannahmestelle der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH in der Äußeren Hordorfer Straße 12 und am Schadstoffmobil bis 25 Liter Gebindegröße kostenfrei angenommen.

Das Schadstoffmobil fährt nach einem vorgegebenen Tourenplan durch das gesamte Stadtgebiet. Informationen über die Stellplätze sind im Internet unter <http://umweltatlas.halle.de/> zu finden.

★ Ihre Abfallberater
0345 221-4655 / 4685 / 4695



TERMINE IN DER
STADTVERWALTUNG
IM INTERNET VEREINBAREN

www.halle.de



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 32.6 Heide-Süd - Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2017 den Bebauungsplan Nr. 32.6 Heide-Süd in der Fassung vom 01.11.2016 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. VI/2016/02630). Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32.6 Heide-Süd liegt im Entwicklungsgebiet Heide-Süd. Dieser wird im Norden und im Westen durch den Stadtteilpark „Grünes Dreieck“ (Geltungsbereichsgrenze zum Bebauungsplan Nr. 32.1 Heide-Süd, 2. Änderung) und im Osten durch den Bertha-von-Suttner-Platz (Geltungsbereichsgrenze zum Bebauungsplan Nr. 32.5 Heide-Süd, 1. Änderung) begrenzt. Im Süden bildet die Scharnhorststraße die Plangebietsabgrenzung. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,6 Hektar.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 32.6 Heide-Süd mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung einsehen

und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können im Fachbereich Planen der Stadt Halle (Saale), Technisches Rathaus, Hansering 15, 5. Obergeschoss, Zimmer 519, während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./Do. und	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di. und	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Ent-

schädigung kann dadurch herbeigeführt werden, in dem der Entschädigungsrechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung gemäß § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrensvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32.6 Heide-Süd in Kraft.

Halle (Saale), den 27. Oktober 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 32.6 Heide-Süd, Vorlage: VI/2016/02630, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 27. Oktober 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 185 „Östliches Königsviertel“ Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185 „Östliches Königsviertel“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Vorlage-Nr.: VI/2017/03267).

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 185 „Östliches Königsviertel“ wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 185 „Östliches Königsviertel“ befindet sich in der Flur 14, der Gemarkung Halle und hat eine Größe von ca. 3,62 Hektar. Das Plangebiet wird im Norden durch die Franckestraße, im Osten durch die Merseburger Straße, im Süden durch die Willy-Brandt- sowie Niemeyerstraße und im Westen durch die Ernst-Toller-Straße begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 185 sind die desolaten städtebaulichen Strukturen im Umfeld des leer stehenden Tagungs- und Kongresshotels Maritim sowie die rückwärtigen, seit Jahren brachliegenden Flächen des ehemaligen Rundfunktechnik (RFT)-Geländes. Planungsziel für den Bereich des ehem. Maritimhotels ist die Sanierung/For-

führung bzw. Neuerrichtung eines Tagungs- und Kongresshotels, das den Bedarf eines Oberzentrums an Tagungen, geschäftliche Großveranstaltungen und Konferenzen abdecken kann.

Für die brachliegenden Flächen des ehem. RFT-Geländes bestehen die Planungsziele in der Entwicklung gemischtgenutzter Wohn-/Büro- und Dienstleistungsstrukturen, die sich baulich im Sinne einer Stadtrenaturierung in den ehem. Gründerzeitblock einfügen.

Der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 185 befindet sich innerhalb des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes Nr. 2 „Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel Südliche Vorstadt“. Die Planungsziele des Bebauungsplans stellen daher gleichzeitig die Präzisierung der Sanierungsziele der Sanierungssatzung Nr. 2 dar.

Halle (Saale), den 6. November 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 25. Oktober 2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 185 „Östliches Königsviertel“, Vorlage-Nr.: VI/2017/03267, aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 6. November 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale)

Zugelassene Wahlvorschläge zur Ausländerbeiratswahl am 22. und 29. November 2017

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2017 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1. Wahlvorschlag: Einzelbewerber **Barry, Alpha Amadou**
Barry, Alpha Amadou
Geburtsjahr 1979, Nationalität: deutsch
Otto-Kilian-Str. 49, 06110 Halle (Saale)
2. Wahlvorschlag: Einzelbewerber **Dr. Ali, Tarek**
Dr. Ali, Tarek
Geburtsjahr 1975, Nationalität: deutsch
Hettstedter Str. 60, 06124 Halle (Saale)
3. Wahlvorschlag: Einzelbewerberin **Roth, Satenik**
Roth, Satenik
Geburtsjahr 1960, Nationalität: deutsch
Muldestr. 34, 06122 Halle (Saale)
4. Wahlvorschlag: Einzelbewerber **Amelal, Djamel**
Amelal, Djamel
Geburtsjahr 1968, Nationalität: deutsch
Horst-Heilmann-Str. 8, 06132 Halle (Saale)
5. Wahlvorschlag: Einzelbewerber **Al Ali, Nabeel**
Al Ali, Nabeel
Geburtsjahr 1987, Nationalität: syrisch
Ernst-Abbe-Str. 35, 06122 Halle (Saale)

8. Wahlvorschlag: Einzelbewerberin **Amoli Nobari, Fatemeh**
Amoli Nobari, Fatemeh
Geburtsjahr 1962, Nationalität: iranisch
Carl-Schorlemmer-Ring 26, 06122 Halle (Saale)
9. Wahlvorschlag: Einzelbewerber **Anchang, Charles Gwelle**
Anchang, Charles Gwelle
Geburtsjahr 1990, Nationalität: kamerunisch
Richard-Paulick-Str. 13, 06124 Halle (Saale)
10. Wahlvorschlag: Einzelbewerberin **Anyaegbu, Chidimma Queendaline**
Anyaeagbu, Chidimma Queendaline
Geburtsjahr 1984, Nationalität: nigerianisch
Voßstr. 13, 06110 Halle (Saale)
11. Wahlvorschlag: Einzelbewerber **Bouhaf, Ismail**
Bouhaf, Ismail
Geburtsjahr 1983, Nationalität: deutsch
Adam-Kuckhoff-Str. 32, 06108 Halle (Saale)

12. Wahlvorschlag: Wählergruppe **Die syrische Gruppe (DSG)**

1. Alshehabie, Mohamad
Geburtsjahr 1989, Nationalität: syrisch
Schmiedstr. 24, 06112 Halle (Saale)
2. Najjar, Mohamed
Geburtsjahr 1997, Nationalität: syrisch
An der Feuerwache 3, 06124 Halle (Saale)
3. Almurey, Median
Geburtsjahr 1997, Nationalität: syrisch
Scharrenstr. 1, 06108 Halle (Saale)

13. Wahlvorschlag: Einzelbewerberin **Hamou, Jehan**
Hamou, Jehan
Geburtsjahr 1968, Nationalität: deutsch
Südstadttring 85, 06128 Halle (Saale)

14. Wahlvorschlag: Einzelbewerber **Kaloustian, Hratch**
Kaloustian, Hratch
Geburtsjahr 1970, Nationalität: syrisch
An der Magistrale 67, 06124 Halle (Saale)

15. Wahlvorschlag: Einzelbewerber **Popalzai, Ahmadullah**
Popalzai, Ahmadullah
Geburtsjahr 1997, Nationalität: afghanisch
Carl-Zeiss-Str. 11, 06122 Halle (Saale)

16. Wahlvorschlag: Einzelbewerber **Sherzad, Shokrullah**
Sherzad, Shokrullah
Geburtsjahr 1984, Nationalität: afghanisch
Heinrich-Schütz-Str. 1, 06110 Halle (Saale)

17. Wahlvorschlag: Einzelbewerberin **Shukrullah Zadeh Sarai, Layla**
Shukrullah Zadeh Sarai, Layla
Geburtsjahr 1978, Nationalität: iranisch
Manfred-Stern-Str. 40, 06128 Halle (Saale)

18. Wahlvorschlag: Einzelbewerber **Wardak, Ajmal**
Wardak, Ajmal
Geburtsjahr 1984, Nationalität: afghanisch
Delitzscher Str. 9, 06112 Halle (Saale)

Thomas Godenrath
Wahlleiter

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Kommunalwahl 2014: Ersatz von Vertretern

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) Herr Marcel Kieslich hat mit Schreiben vom 11.10.2017 sein Stadtratsmandat mit Wirkung zum 31.10.2017 niedergelegt.

Gemäß § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie entsprechend der Feststellung des Gemeindevahlausschusses vom 30.05.2014 rückt Herr Dirk Gernhardt, DIE LINKE, in den Stadtrat nach.

Egbert Geier
Gemeindevahlleiter

Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale)

Sitzung des Wahlausschusses: Feststellung endgültiges Wahlergebnis

Der Wahlausschuss tagt am Montag, dem 4. Dezember 2017, 17.00 Uhr im Fachbereich Einwohnerwesen, Marktplatz 1.

Thema: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Die Sitzung ist öffentlich.

Thomas Godenrath
Wahlleiter

Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale)

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 15 der Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) gebe ich bekannt, dass die Wahl am Mittwoch, dem 22.11.2017 und am Mittwoch, dem 29.11.2017 in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr stattfindet. Die Wahlräume befinden sich im Fachbereich Einwohnerwesen, Marktplatz 1 und Am Stadion 6 (Halle-Neustadt).

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Zur Wahl sind die **Wahlbenachrichtigung und ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild bzw. ein Personennachweis zur Personenfeststellung mitzubringen**. Jeder Wähler hat 3 Stimmen, die einem oder mehreren Bewerbern gegeben werden können.

Thomas Godenrath
Wahlleiter

Bekanntmachung

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)

über den Schutz von Fußgängerinnen und Fußgängern, über die Fahrzeugwäsche, über das aggressive Betteln, über die Verunreinigung von Springbrunnen und Wasserspielen, über das Betreten oder Befahren von Eisflächen, über die Hausnummerierung, über die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen, über das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern und Brauchumsfeuern, über das unerlaubte Plakatieren und über die unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182, 183 ber. S. 380) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 27.09.2017 für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Spielplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Springbrunnen und Wasserspiele, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

(4) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(5) Brauchumsfeuer dienen der Brauchumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchumsfeuer sind Osterfeuer (Ostermontag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag und Pfingstmontag), Martinsfeuer (11. November) und Walpurgisfeuer (30. April). Brauchumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(6) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden

oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.

(7) Großveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen mit mehr als 500 erwarteten Personen oder Veranstaltungen, bei welchen die veranstaltenden Personen oder Personengesellschaften unter Zugrundelegung lebensnaher Gesichtspunkte davon ausgehen müssen, dass eine im Vorhinein nicht vorhersehbare, erhebliche Anzahl von Personen teilnehmen wird.

§ 3 Schutz von Fußgängerinnen und Fußgängern

(1) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über und an den öffentlichen Straßen und Hauszugängen sind, wenn sie aufgrund ihrer Länge oder Höhe über dem Boden für Menschen gefährlich werden können, von den jeweils verpflichteten Personen oder Personengesellschaften unverzüglich zu entfernen.

(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich bestimmungsgemäß auf oder an den öffentlichen Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffällende Warnschilder kenntlich gemacht werden.

(3) Es ist auf öffentlichen Straßen verboten, ohne Genehmigung der zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder Personengesellschaften auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu klettern.

§ 4 Fahrzeugwäsche

Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an Gewässern ist verboten.

§ 5 Aggressives Betteln

Das aggressive Betteln ist verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, zum Beispiel, wenn die bettelnde Person Dritten den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, sie durch Verwünschungen oder durch den Einsatz eines Tieres einschüchtert.

§ 6 Springbrunnen und Wasserspiele

Es ist verboten, Springbrunnen und Wasserspiele zum Baden oder Waschen zu benutzen oder zu verunreinigen.

§ 7 Eisflächen

(1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben, ist verboten.

(2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

(3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der Fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

§ 8 Hausnummern

1. Die Immobilienbesitzenden oder sonst Verfügungsberechtigten haben die Hausnummer so am Gebäude (Haupteingang bzw. Grundstückszugang) anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte aus jederzeit gut sichtbar und lesbar ist. Befindet sich der Haupteingang bzw. Grundstückszugang nicht an der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer an der Gebäudefront der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen, und zwar in der Nähe der dem Haupteingang bzw.

dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke. Am Haupteingang bzw. Grundstückszugang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern.

2. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Das Hausnummernschild muss aus wetterfestem Material beschaffen sein und sich deutlich vom Untergrund abheben; die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein.

3. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Umnummerierung), ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von mindestens sechs Monaten neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot in der Weise zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

4. Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Halle (Saale) unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder über eine gemeinsame private Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so haben die Immobilienbesitzenden oder sonst Verfügungsberechtigten an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern anzubringen. Das Anbringen von Hinweisschildern ist von den Vordeanliegenden zu dulden.

§ 9 Genehmigungspflicht für Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik durchführen will, hat dies von der Stadt Halle (Saale) mindestens zwei Wochen vorher genehmigen zu lassen.

(2) Bei Großveranstaltungen haben die veranstaltenden Personen oder Personengesellschaften einen Sanitätsdienst und eine Brandsicherheitswache vorzuhalten und die Art und den Umfang von der Stadt Halle (Saale) mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn genehmigen zu lassen.

(3) Zu den in Absatz 1 und 2 genannten Veranstaltungen und Großveranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.

§ 10 Feuer

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Lagerfeuer auf dafür eingerichteten städtischen Plätzen sind bei der Stadt Halle (Saale) anzumelden. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.

(2) Brauchumsfeuer sind vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen.

(3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

§ 11 Tiere

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere haben die Personen,

die ein Tier halten und die mit der Führung und Pflege beauftragt sind, zu verhindern, dass die Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnlich laute Geräusche in ihrer Mittags- oder Nachtruhe gestört werden.

(2) Die Personen, die ein Tier halten oder führen, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Kot verschmutzt. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

(3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie auf öffentlichen Straßen, in Anlagen und Einrichtungen nur angeleint geführt werden dürfen. Dies gilt ferner für alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Personen, die einen Hund halten oder führen, müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, bösartigen Hunden gem. § 121 Abs. 1 Nr. 2 OWiG einen Maulkorb anzulegen.

(4) Abs. 3 gilt nicht auf den von der Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Hundewiesen. Abs. 3 gilt darüber hinaus nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde, für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz sowie für Hunde im öffentlichen Einsatz.

(5) Es ist verboten, im Stadtgebiet freie lebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Einrichtung von Katzenfütterstellen, die von den Tierchutzvereinen betreut und von der Verwaltung entsprechend bestätigt werden.

(6) Das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) ist untersagt.

§ 12 Unerlaubtes Plakatieren

(1) Das unerlaubte Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten auf Flächen öffentlicher Einrichtungen ist verboten. Dies gilt auch für private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von einer öffentlichen Straße aus einsehbar sind.

(2) Wer unerlaubt Plakate anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch die veranstaltenden Personen oder Personengesellschaften, auf die auf den jeweiligen Plakaten hingewiesen wird.

§ 13 Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

- das Nächtigen und Zelten,
- Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
- das Befahren, das Abstellen und das Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern,
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Dritte gefährden können,
- der Verkauf von Waren ohne Erlaubnis der Stadt Halle (Saale).

§ 14 Zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben

Die von der Stadt Halle (Saale) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) genutzt werden.

§ 15

Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

§ 16

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch örtlich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 Eiszapfen oder Schneeüberhänge an Gebäudeteilen über und an den öffentlichen Straßen und Hauszugängen nicht unverzüglich entfernen lässt oder keine Absperrmaßnahmen trifft,
- entgegen § 3 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen auf oder an öffentlichen Straßen nicht durch auffällende Warnschilder kenntlich macht,
- entgegen § 3 Abs. 3 ohne Genehmigung auf Lichtmasten oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, klettert,
- entgegen § 4 Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen, Anlagen und an Gewässern wäscht,
- entgegen § 5 aggressiv bettelt,
- entgegen § 6 Springbrunnen und Wasserspiele zum Baden oder Waschen benutzt oder verunreinigt,
- entgegen § 7 Abs. 1 ohne Erlaubnis Eisflächen betritt oder mit Fahrzeugen befährt,
- entgegen § 7 Abs. 2 Löcher in Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt,
- entgegen § 8 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der zugeordneten Hausnummer versieht oder diese nicht angebracht hat,
- entgegen § 8 Abs. 2 als Hausnummer nicht arabische Ziffern von mindestens 10 cm Höhe und kleine lateinische Buchstaben verwendet oder für das Hausnummernschild kein wetterfestes Material benutzt,
- entgegen § 8 Abs. 3 bei einer Umnummerierung die alte Hausnummer nicht rot durchkreuzt und mindestens sechs Monate neben der neuen Hausnummer belässt,
- entgegen § 8 Abs. 4 kein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt anbringt oder als Vorderanliegende das Anbringen der Hinweisschilder nicht duldet,
- entgegen § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung eine Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik durchführt,
- entgegen § 9 Abs. 2 bei Großveranstaltungen keinen Sanitätsdienst und keine Brandsicherheitswache vorhält sowie die Art und den Umfang mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn genehmigen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 1 außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche ohne Genehmigung Feuer anzündet oder unterhält,
- entgegen § 10 Abs. 2 Brauchumsfeuer nicht mindestens zwei Wochen vorher anzeigt,

Fortsetzung von Seite 10

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)

- entgegen § 10 Abs. 3 die Nachbarschaft belästigt oder nicht entsprechendes Holz verwandt hat,
- entgegen § 10 Abs. 4 Feuer nicht ständig überwacht oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht,
- entgegen § 11 Abs. 1 nicht verhindert, dass durch Tiere Dritte gefährdet oder belästigt werden,
- entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch Kot umgehend beseitigt werden,
- entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
- entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen Hunde unangeleint führt,
- entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 Hunde führt, ohne in der Lage zu sein, den Hund sicher an der Leine zu halten oder eine ungeeignete Leine verwendet,
- entgegen § 11 Abs. 5 frei lebende Tiere füttert,
- entgegen § 11 Abs. 6 Giftstoffe gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung auslegt,
- entgegen § 12 Abs. 1 unerlaubt Plakate, anbringt oder anbringen lässt,
- entgegen § 12 Abs. 2 unerlaubte Plakate nicht beseitigt,
- entgegen § 13 öffentliche Anlagen unerlaubt benutzt,
- entgegen § 14 Papierkörbe zweckentfremdet nutzt,
- entgegen § 15 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße

bis zu einer Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkraft-, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007 außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Halle (Saale), den 30. Oktober 2017



Handwritten signature of Dr. Bernd Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung am 27.09.2017 beschlossene „Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 30. Oktober 2017



Handwritten signature of Dr. Bernd Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) mit dem Landkreis Saalekreis

Zweckvereinbarung
zwischen
der Stadt Halle (Saale)
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Bernd Wiegand
im Folgenden „Stadt Halle (Saale)“ genannt
und
dem Landkreis Saalekreis
vertreten durch den Landrat,
Herrn Frank Bannert
im Folgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt

Präambel

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettDG LSA; GVBl. LSA 2012, S. 624, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften [Kommunalrechtsreformgesetz] vom 17. Juni 2014 [GVBl. LSA, 288, 341]) berechtigt den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, einen Intensivtransportwagen vorzuhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz RettDG LSA), vgl. auch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 14.07.2015, (Az. 3 K 236/13). Der Intensivtransportwagen (ITW) schließt im Interhospitaltransfer eine Versorgungslücke zwischen planbaren und zeitkritischen Einsätzen mit dem Kranken- bzw. dem Rettungstransportwagen sowie der Luftrettung. Einen ITW-Standort zu betreiben ist nach bisherigen Erkenntnissen immer dann sinnvoll, wenn ein möglichst regelmäßiger und gebietsübergreifender Einsatz des Spezialfahrzeugs möglich wird und Einvernehmen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes besteht.

Die zuständigen Träger der gesetzlichen Kranken- und der Unfallversicherung haben sich gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) verbindlich darauf verständigt, dass Letztere mit Blick auf ihre Funktion als Koordinierungsstelle der Luftrettung

ab 01.10.2016 mindestens für 18 Monate auch einen Intensivtransportwagen vorhalten und zur Verfügung stellen soll. Die Erkenntnisse aus dieser Phase der Zusammenarbeit sollen mit diesen Partnern und nach Möglichkeit auch den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Lichte des RettDG LSA begleitend ausgewertet werden.

Die nachfolgende Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettDG LSA i.V.m. § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) kennzeichnet dabei den rechtlichen Rahmen zwischen der Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt, die als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für ihre Einwohner den nachfolgend beschriebenen Intensivtransportwagen in Anspruch nehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Halle (Saale) ist für ihren Rettungsdienstbereich Leistungserbringer i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 RettDG LSA. Diese Vereinbarung dient dazu, dem Auftraggeber als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Möglichkeit zu verschaffen, rettungsdienstlich indizierte ITW-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) erbringen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber als zuständiger Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes selbst Leistungserbringer für diese rettungsdienstliche Teilleistung ist und diese nicht an andere Leistungserbringer konzessioniert hat. Die Zweckvereinbarung soll in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettDG LSA eine bereichsübergreifende Versorgung der Bevölkerung mit ITW-Leistungen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen sicherstellen.

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über einen ITW, welcher auf der Grundlage des geltenden Rettungsdienstbereichsplanes einsatzbereit und in technisch sowie medizinisch ordnungsgemäßen

Stellenausschreibung

Die Stadt Halle (Saale) sucht für den
Fachbereich Gesundheit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine / einen

Teamleiterin/Teamleiter Amtsgutachten, Beratungsärztin/Beratungsarzt

Bitte geben Sie in der Bewerbung die Referenznummer 337/2017 an.

Ihre Aufgaben sind:

- Leitung des Teams Amtsgutachten
- Untersuchungen und Erstellung von Gutachten im Rahmen des Beamtenrechts sowie bei Beschäftigten
- Erstellen ärztlicher Stellungnahmen auf der Grundlage des Asylwerberleistungsgesetzes und Aufenthaltrechts
- Begutachtungen zur Haft- und Verhandlungsfähigkeit
- Erstellen von Stellungnahmen und Durchführung von Untersuchungen und Fragen des Behindertenrechts für Sozialhilferechtigte
- Erstellen von Adoptionsgutachten und Durchführung von Probenahmen
- Untersuchungen von Schülern, Studenten und Auszubildenden zur Feststellung der
- Prüfungsfähigkeit, Sporttauglichkeit und Nachteilsausgleich.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit:

- erfolgreich abgeschlossenem Studium der Humanmedizin und Approbation als Ärztin/Arzt

- Bereitschaft zur Facharztweiterbildung in der Fachrichtung Öffentliches Gesundheitswesen (Weiterbildungsermächtigung ist vorhanden)
- Kenntnissen und Erfahrungen im Gutachterwesen
- Kenntnissen und Erfahrungen in der ambulanten oder stationären Patientenversorgung
- Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung des Sozial- und Gesundheitsrechts
- Kenntnissen und Erfahrungen in der Verwaltungsarbeit
- Erfahrungen und Durchsetzungsvermögen bei der Umsetzung von Projekten
- Beratungs- und Besprechungskompetenz
- hoher physischer und psychischer Belastbarkeit
- kompetentem Auftreten, hohem Engagement und Flexibilität
- Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur Nutzung des privaten Kfz zu Dienstzwecken
- Bereitschaft zur Teilnahme am ärztlichen Rufbereitschaftsdienst.

Wir bieten Ihnen:

- ein befristetes Beschäftigungsverhältnis für die Dauer der Elternzeit der Stelleninhaberin in der Entgeltgruppe 14 TVöD mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 36 Stunden ist möglich)
- gezielte Fortbildungsangebote
- Familienfreundlichkeit z. B. durch flexible Arbeitszeiten
- eine betriebliche Altersversorgung
- gesundheitsfördernde und -erhaltende Maßnahmen im Rahmen unseres Betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Vergünstigungen im Personennahverkehr ("Job-Ticket")
- eine umfassende Einarbeitung
- aktive Gestaltungsmöglichkeiten in der modernen Verwaltung.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, auf jeden Punkt des Anforderungsprofils einzugehen.

Für fachspezifische Fragen steht Ihnen Dr. Christine Gröger, Fachbereichsleiterin Gesundheit, unter der Telefonnummer 0345 221-3221 zur Verfügung. Organisatorische Fragen beantwortet Ihnen Oliver Hoppe im Fachbereich Personal unter der Telefonnummer 0345 221-6145.

Senden Sie bitte Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen **möglichst online** bis zum **17. November 2017** an personalauswahl@halle.de oder an Stadt Halle (Saale), Fachbereich Personal, Team Personalgewinnung, 06100 Halle (Saale). Vorstellungskosten können von der

Stadt Halle (Saale) leider nicht erstattet werden. Ihre Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen bei Vorlage eines frankierten Umschlages zurück.

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister

Zustand vorgehalten wird.

§ 2 Aufgabe

Im Geltungsbereich des RettDG LSA räumt der AG der Stadt Halle (Saale) in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettDG LSA das Recht ein, für ihn rettungsdienstliche Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu erbringen. Mit dem Beitritt zu dieser Zweckvereinbarung kommt der AG insoweit zugleich den ihm aus dem Rettungsdienstgesetz obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf dieses Leistungssegment nach. Außerhalb des RettDG LSA erfolgt die Mitbenutzung des ITW auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GKG LSA, unter Einhaltung der Mindestanforderungen an das Rettungsmittel und die Rettungsmittelbesetzung gemäß § 17 Abs. 1 RettDG LSA.

(2) Die Nutzung des ITW ist für alle Fahrten im Interhospitaltransfer möglich, wobei Einsätze nach dem Geltungsbereich des RettDG LSA Vorrang haben. Dazu zählen insbesondere auch Einsätze entsprechend § 17 Abs. 3 RettDG LSA.

(3) Es besteht kein Leistungsanspruch: - soweit sich der ITW in einem anderen Einsatz befindet,

- soweit eine zeitlich vorrangige Bedarfsabforderung zu berücksichtigen ist, die mit der eines anderen Auftraggebers kollidiert, der ebenfalls eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Halle (Saale) geschlossen hat,

- wenn das Fahrzeug ausfällt (technischer Defekt), da die Stadt Halle (Saale) kein Ersatzfahrzeug vorhält,

- wenn der Einsatz eines anderen geeigneten Rettungsmittels wirtschaftlicher und effizienter ist.

§ 3 Einsätze

(1) Die Einsatzanforderung erfolgt über die gemäß § 30 Abs. 1 RettDG LSA für den Luftrettungsdienst zuständige Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

(2) Diese führt die Einsätze, vermittelt die Beauftragung und erstellt die Vermittlungsdokumentation.

§ 4 Haftung

Die Stadt Halle (Saale) stellt den Auftraggeber von der Haftung im Zusammenhang mit der bestimmungsmäßigen Nutzung des ITW frei.

§ 5 Finanzierung und Nutzungsentgelte/-gebühren

Zur Deckung der Investitions- und Unterhaltungskosten des ITW erhebt die Stadt Halle (Saale) nach Ende des Einsatzes Entgelte bzw. Gebühren in der mit den Kostenträgern nach § 39 RettDG LSA jeweils vereinbarten oder die bei ihr jeweils per Satzung i.S. des § 40 Abs. 1 RettDG LSA bzw. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) festgelegten Höhe von den Nutzern. Dabei ist Nutzer grundsätzlich der beförderte Patient, wobei zunächst der für diesen zuständigen Sozialversicherungsträger zur Zahlung aufgefordert wird. Erfolgte die Verlegung mit dem ITW ausnahmsweise nicht aus zwingenden medizinischen Gründen, die in der Person des beförderten Patienten liegen, sondern beispielsweise aus Kapazitätsgründen, wird das Entgelt/die Gebühr vom verlegenden Krankenhaus als Nutzer erhoben.

§ 6 Aufhebung, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

(2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine wesentliche Änderung des RettDG LSA oder eine abweichende Bestimmung des ITW-Standortes.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) mit dem Landkreis Saalekreis

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung dieser Zweckvereinbarung maßgeblich sind, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen.

§ 7 Regelung bei Streitigkeiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Fachaufsichtsbehörde zu suchen.

§ 8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die beteiligten Parteien haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum
Halle (Saale), den 6.7.2017

H. i. - d.

Für die beauftragte Körperschaft

Hartmut Handschak
Dezernent

Für die beauftragende Körperschaft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 33. Sitzung vom 21.06.2017 beschlossene

„Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) mit dem Landkreis Saalekreis“
Vorlage: VI/2017/02900

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 26. Oktober 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) mit der Stadt Dessau-Roßlau

Zweckvereinbarung zwischen

der Stadt Halle (Saale)
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Bernd Wiegand
im Folgenden „Stadt Halle (Saale)“ genannt

und

der Stadt Dessau-Roßlau
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Peter Kuras
im Folgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt

Präambel

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA; GVBl. LSA 2012, S. 624, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften [Kommunalrechtsreformgesetz] vom 17. Juni 2014 [GVBl. LSA, 288, 341]) berechtigt den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, einen Intensivtransportwagen vorzuhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz RettdG LSA), vgl. auch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 14.07.2015, (Az. 3 K 236/13). Der Intensivtransportwagen (ITW) schließt im Interhospitaltransfer eine Versorgungslücke zwischen planbaren und zeitkritischen Einsätzen mit dem Kranken- bzw. dem Rettungstransportwagen sowie der Luftrettung. Einen ITW-Standort zu betreiben ist nach bisherigen Erkenntnissen immer dann sinnvoll, wenn ein möglichst regelmäßiger und gebietsübergreifender Einsatz des Spezialfahrzeugs möglich wird und Einvernehmen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes besteht.

Die zuständigen Träger der gesetzlichen Kranken- und der Unfallversicherung haben sich gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) verbindlich darauf verständigt, dass Letztere mit Blick auf ihre Funktion als Koordinierungsstelle der Luftrettung ab 01.10.2016 mindestens für 18 Monate auch einen Intensivtransportwagen vorhalten und zur Verfügung stellen soll. Die Erkenntnisse aus dieser Phase der Zusammenarbeit sollen mit diesen Partnern und nach Möglichkeit auch den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Lichte des RettdG LSA begleitend ausgewertet werden.

Die nachfolgende Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettdG LSA i.V.m. § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) kennzeichnet dabei den rechtlichen Rahmen zwischen der Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt, die als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für ihre Einwohner den nachfolgend beschriebenen Intensivtransportwagen in Anspruch nehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Halle (Saale) ist für ihren Rettungsdienstbereich Leistungserbringer i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 RettdG LSA. Diese Vereinbarung dient dazu, dem Auftraggeber als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Möglichkeit zu verschaffen, rettungsdienstlich indizierte ITW-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) erbringen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber als zuständiger Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes selbst Leistungserbringer für diese rettungsdienstliche Teilleistung ist und diese nicht an andere Leistungserbringer konzessioniert hat. Die Zweckvereinbarung soll in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 RettdG LSA eine bereichsübergreifende Versorgung der Bevölkerung mit ITW-Leistungen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen sicherstellen.

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über einen ITW, welcher auf der Grundlage des geltenden Rettungsdienstbereichsplanes einsatzbereit und in technisch sowie medizinisch ordnungsgemäßem Zustand vorgehalten wird.

Im Geltungsbereich des RettdG LSA räumt der AG der Stadt Halle (Saale) in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettdG LSA das Recht ein, für ihn rettungsdienstliche Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu erbringen. Mit dem Beitritt zu dieser Zweckvereinbarung kommt der AG insoweit zugleich den ihm aus dem Rettungsdienstgesetz obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf dieses Leistungssegment nach. Außerhalb des RettdG LSA erfolgt die Mitbenutzung des ITW auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GKG LSA, unter Einhaltung der Mindestanforderungen an das Rettungsmittel und die Rettungsmittelbesetzung gemäß § 17 Abs. 1 RettdG LSA.

(2) Die Nutzung des ITW ist für alle Fahrten im Interhospitaltransfer möglich, wobei Einsätze nach dem Geltungsbereich des RettdG LSA Vorrang haben. Dazu zählen insbesondere auch Einsätze entsprechend § 17 Abs. 3 RettdG LSA.

(3) Es besteht kein Leistungsanspruch:

- soweit sich der ITW in einem anderen Einsatz befindet,

- soweit eine zeitlich vorrangige Bedarfsabforderung zu berücksichtigen ist, die mit der eines anderen Auftraggebers kollidiert, der ebenfalls eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Halle (Saale) geschlossen hat,

- wenn das Fahrzeug ausfällt (technischer Defekt), da die Stadt Halle (Saale) kein Ersatzfahrzeug vorhält,

- wenn der Einsatz eines anderen geeigneten Rettungsmittels wirtschaftlicher und effizienter ist.

§ 2 Aufgabe

(1) Eine Beauftragung betrifft die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung mit dem ITW einschließlich des Forderungseinzugs der hierfür zu erhebenden Entgelte.

(2) Der Auftraggeber versichert, dass er bezüglich der Durchführung von Intensivtransporten von Patienten im Interhospitaltransfer keine Konzession an Leistungserbringer vergeben hat oder während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung vergibt.

(3) Die Beauftragung beschränkt sich auf die Beförderung von Patienten, die intensivüberwachungs- und behandlungspflichtig sind, bei welcher Notarzt und Rettungsassistent/Notfallsanitäter mit besonderer intensivmedizinischer Qualifikation sowie ein geeignetes Rettungsmittel erforderlich sind (Intensivtransport i.S. der DIN 13050 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Einsätze

(1) Die Einsatzanforderung erfolgt über die gemäß § 30 Abs. 1 RettdG LSA für den Luftrettungsdienst zuständige Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

(2) Diese führt die Einsätze, vermittelt die Beauftragung und erstellt die Vermittlungsdokumentation.

§ 4 Haftung

Die Stadt Halle (Saale) stellt den Auftrag-

geber von der Haftung im Zusammenhang mit der bestimmungsmäßigen Nutzung des ITW frei.

§ 5 Finanzierung und Nutzungsentgelte/-gebühren

Zur Deckung der Investitions- und Unterhaltungskosten des ITW erhebt die Stadt Halle (Saale) nach Ende des Einsatzes Entgelte bzw. Gebühren in der mit den Kostenträgern nach § 39 RettdG LSA jeweils vereinbarten oder die bei ihr jeweils per Satzung i.S. des § 40 Abs. 1 RettdG LSA bzw. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) festgelegten Höhe von den Nutzern. Dabei ist Nutzer grundsätzlich der beförderte Patient, wobei zunächst der für diesen zuständigen Sozialversicherungsträger zur Zahlung aufgefordert wird. Erfolgte die Verlegung mit dem ITW ausnahmsweise nicht aus zwingenden medizinischen Gründen, die in der Person des beförderten Patienten liegen, sondern beispielsweise aus Kapazitätsgründen, wird das Entgelt/die Gebühr vom verlegenden Krankenhaus als Nutzer erhoben.

§ 6 Aufhebung, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

(2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine wesentliche Änderung des RettdG LSA oder eine abweichende Bestimmung des ITW-Standortes.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung dieser Zweckvereinbarung maßgeblich sind, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen.

§ 7 Regelung bei Streitigkeiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Fachaufsichtsbehörde zu suchen.

§ 8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die beteiligten Parteien haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum
Halle (Saale), den 6.7.2017

H. i. - d.

Für die beauftragte Körperschaft

Dessau-Roßlau, 10.02.17

H. i. - d.

Für die beauftragende Körperschaft



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 33. Sitzung vom 21.06.2017 beschlossene
„Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) mit der Stadt Dessau-Roßlau“
Vorlage: VI/2017/02900
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 26. Oktober 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) mit dem Landkreis Harz

Zweckvereinbarung zwischen

der Stadt Halle (Saale)
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Bernd Wiegand
im Folgenden „Stadt Halle (Saale)“ genannt

und

dem Landkreis Harz
vertreten durch den Landrat, Herrn Martin Skiebe,
im Folgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt

Präambel

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA; GVBl. LSA 2012, S. 624, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften [Kommunalrechtsreformgesetz] vom 17. Juni 2014 [GVBl. LSA, 288, 341]) berechtigt den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, einen Intensivtransportwagen vorzuhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz RettdG LSA), vgl. auch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 14.07.2015, (Az. 3 K 236/13). Der Intensivtransportwagen (ITW) schließt im Interhospitaltransfer eine Versorgungslücke zwischen planbaren und zeitkritischen Einsätzen mit dem Kranken- bzw. dem Rettungstransportwagen sowie der Luftrettung. Einen ITW-Standort zu betreiben ist nach bisherigen Erkenntnissen immer dann sinnvoll, wenn ein möglichst regelmäßiger und gebietsübergreifender Einsatz des Spezialfahrzeugs möglich wird und Einvernehmen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes besteht.

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) mit dem Landkreis Harz

Die zuständigen Träger der gesetzlichen Kranken- und der Unfallversicherung haben sich gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) verbindlich darauf verständigt, dass Letztere mit Blick auf ihre Funktion als Koordinierungsstelle der Luftrettung ab 01.10.2016 mindestens für 18 Monate auch einen Intensivtransportwagen vorhalten und zur Verfügung stellen soll. Die Erkenntnisse aus dieser Phase der Zusammenarbeit sollen mit diesen Partnern und nach Möglichkeit auch den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Lichte des RettDG LSA begleitend ausgewertet werden. Die nachfolgende Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettDG LSA i.V.m. § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) kennzeichnet dabei den rechtlichen Rahmen zwischen der Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt, die als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für ihre Einwohner den nachfolgend beschriebenen Intensivtransportwagen in Anspruch nehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Halle (Saale) ist für ihren Rettungsdienstbereich Leistungserbringer i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 RettDG LSA. Diese Vereinbarung dient dazu, dem Auftraggeber als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Möglichkeit zu verschaffen, rettungsdienstlich indizierte ITW-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) erbringen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber als zuständiger Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes selbst Leistungserbringer für diese rettungsdienstliche Teilleistung ist und diese nicht an andere Leistungserbringer konzessioniert hat. Die Zweckvereinbarung soll in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettDG LSA eine bereichsübergreifende Versorgung der Bevölkerung mit ITW-Leistungen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen sicherstellen.

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über einen ITW, welcher auf der Grundlage des geltenden Rettungsdienstbereichsplanes einsatzbereit und in technisch sowie medizinisch ordnungsgemäßem Zustand vorgehalten wird.

Im Geltungsbereich des RettDG LSA räumt der AG der Stadt Halle (Saale) in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettDG LSA das Recht ein, für ihn rettungsdienstliche Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu erbringen. Mit dem Beitritt zu dieser Zweckvereinbarung kommt der AG insoweit zugleich den ihm aus dem Rettungsdienstgesetz obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf dieses Leistungssegment nach. Außerhalb des RettDG LSA erfolgt die Mitbenutzung des ITW auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GKG LSA, unter Einhaltung der Mindestanforderungen an das Rettungsmittel und die Rettungsmittelbesetzung gemäß § 17 Abs. 1 RettDG LSA.

(2) Die Nutzung des ITW ist für alle Fahrten im Interhospitaltransfer möglich, wobei Einsätze nach dem Geltungsbereich des RettDG LSA Vorrang haben. Dazu zählen insbesondere auch Einsätze entsprechend § 17 Abs. 3 RettDG LSA.

(3) Es besteht kein Leistungsanspruch: - soweit sich der ITW in einem anderen Einsatz befindet,

- soweit eine zeitlich vorrangige Bedarfsabforderung zu berücksichtigen ist, die mit der eines anderen Auftraggebers kollidiert, der ebenfalls eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Halle (Saale) geschlossen hat,

- wenn das Fahrzeug ausfällt (technischer Defekt), da die Stadt Halle (Saale) kein Ersatzfahrzeug vorhält,

- wenn der Einsatz eines anderen geeigneten Rettungsmittels wirtschaftlicher und effizienter ist.

§ 2 Aufgabe

(1) Eine Beauftragung betrifft die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung mit dem ITW einschließlich des Forderungseinzugs der hierfür zu erhebenden Entgelte.

(2) Der Auftraggeber versichert, dass er

bezüglich der Durchführung von Intensivtransporten von Patienten im Interhospitaltransfer keine Konzession an Leistungserbringer vergeben hat oder während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung vergibt.

(3) Die Beauftragung beschränkt sich auf die Beförderung von Patienten, die intensivüberwachungs- und behandlungspflichtig sind, bei welcher Notarzt und Rettungsassistent/Notfallsanitäter mit besonderer intensivmedizinischer Qualifikation sowie ein geeignetes Rettungsmittel erforderlich sind (Intensivtransport i.S. der DIN 13050 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Einsätze

(1) Die Einsatzanforderung erfolgt über die gemäß § 30 Abs. 1 RettDG LSA für den Luftrettungsdienst zuständige Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

(2) Diese führt die Einsätze, vermittelt die Beauftragung und erstellt die Vermittlungsdokumentation.

§ 4 Haftung

Die Stadt Halle (Saale) stellt den Auftraggeber von der Haftung im Zusammenhang mit der bestimmungsmäßigen Nutzung des ITW frei.

§ 5 Finanzierung und Nutzungsentgelte/-gebühren

Zur Deckung der Investitions- und Unterhaltungskosten des ITW erhebt die Stadt Halle (Saale) nach Ende des Einsatzes Entgelte bzw. Gebühren in der mit den Kostenträgern nach § 39 RettDG LSA jeweils vereinbarten oder die bei ihr jeweils per Satzung i.S. des § 40 Abs. 1 RettDG LSA bzw. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) festgelegten Höhe von den Nutzern. Dabei ist Nutzer grundsätzlich der beförderte Patient, wobei zunächst der für diesen zuständigen Sozialversicherungsträger zur Zahlung aufgefordert wird. Erfolgte die Verlegung mit dem ITW ausnahmsweise nicht aus zwingenden medizinischen Gründen, die in der Person des beförderten Patienten liegen, sondern beispielsweise aus Kapazitätsgründen, wird das Entgelt/die Gebühr vom verlegenden Krankenhaus als Nutzer erhoben.

§ 6 Aufhebung, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

(2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine wesentliche Änderung des RettDG LSA oder eine abweichende Bestimmung des ITW-Standortes.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung dieser Zweckvereinbarung maßgeblich sind, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Re-

gelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen.

§ 7 Regelung bei Streitigkeiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Fachaufsichtsbehörde zu suchen.

§ 8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die beteiligten Parteien haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bekanntmachung Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) mit dem Landkreis Harz

Zweckvereinbarung zwischen

der Stadt Halle (Saale) vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Bernd Wiegand im Folgenden „Stadt Halle (Saale)“ genannt

und dem Landkreis Harz vertreten durch den Landrat, Herrn Markus Bauer im Folgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt

Präambel

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettDG LSA; GVBl. LSA 2012, S. 624, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften [Kommunalrechtsreformgesetz] vom 17. Juni 2014 [GVBl. LSA, 288, 341]) berechtigt den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, einen Intensivtransportwagen vorzuhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz RettDG LSA), vgl. auch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 14.07.2015, (Az. 3 K 236/13). Der Intensivtransportwagen (ITW) schließt im Interhospitaltransfer eine Versorgungslücke zwischen planbaren und zeitkritischen Einsätzen mit dem Kranken- bzw. dem Rettungstransportwagen sowie der Luftrettung. Einen ITW-Standort zu betreiben ist nach bisherigen Erkenntnissen immer dann sinnvoll, wenn ein möglichst regelmäßiger und gebietsübergreifender Einsatz des Spezialfahrzeugs möglich wird und Einvernehmen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes besteht.

Die zuständigen Träger der gesetzlichen Kranken- und der Unfallversiche-



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 33. Sitzung vom 21.06.2017 beschlossene

„Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) mit dem Landkreis Harz“ Vorlage: VI/2017/02900

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 26. Oktober 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

nung zu erbringen. Mit dem Beitritt zu dieser Zweckvereinbarung kommt der AG insoweit zugleich den ihm aus dem Rettungsdienstgesetz obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf dieses Leistungssegment nach. Außerhalb des RettDG LSA erfolgt die Mitbenutzung des ITW auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GKG LSA, unter Einhaltung der Mindestanforderungen an das Rettungsmittel und die Rettungsmittelbesetzung gemäß § 17 Abs. 1 RettDG LSA.

(2) Die Nutzung des ITW ist für alle Fahrten im Interhospitaltransfer möglich, wobei Einsätze nach dem Geltungsbereich des RettDG LSA Vorrang haben. Dazu zählen insbesondere auch Einsätze entsprechend § 17 Abs. 3 RettDG LSA.

(3) Es besteht kein Leistungsanspruch:

- soweit sich der ITW in einem anderen Einsatz befindet,

- soweit eine zeitlich vorrangige Bedarfsabforderung zu berücksichtigen ist, die mit der eines anderen Auftraggebers kollidiert, der ebenfalls eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Halle (Saale) geschlossen hat,

- wenn das Fahrzeug ausfällt (technischer Defekt), da die Stadt Halle (Saale) kein Ersatzfahrzeug vorhält,

- wenn der Einsatz eines anderen geeigneten Rettungsmittels wirtschaftlicher und effizienter ist.

§ 2 Aufgabe

(1) Eine Beauftragung betrifft die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung mit dem ITW einschließlich des Forderungseinzugs der hierfür zu erhebenden Entgelte.

(2) Der Auftraggeber versichert, dass er bezüglich der Durchführung von Intensivtransporten von Patienten im Interhospitaltransfer keine Konzession an Leistungserbringer vergeben hat oder während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung vergibt.

(3) Die Beauftragung beschränkt sich auf die Beförderung von Patienten, die intensivüberwachungs- und behandlungspflichtig sind, bei welcher Notarzt und Rettungsassistent/Notfallsanitäter mit besonderer intensivmedizinischer Qualifikation sowie ein geeignetes Rettungsmittel erforderlich sind (Intensivtransport i.S. der DIN 13050 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Einsätze

(1) Die Einsatzanforderung erfolgt über die gemäß § 30 Abs. 1 RettDG LSA für den Luftrettungsdienst zuständige Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

(2) Diese führt die Einsätze, vermittelt die Beauftragung und erstellt die Vermittlungsdokumentation.

§ 4 Haftung

Die Stadt Halle (Saale) stellt den Auftraggeber von der Haftung im Zusammenhang mit der bestimmungsmäßigen Nutzung des ITW frei.

§ 5 Finanzierung und Nutzungsentgelte/-gebühren

Zur Deckung der Investitions- und Unterhaltungskosten des ITW erhebt die Stadt Halle (Saale) nach Ende des Einsatzes Entgelte bzw. Gebühren in der mit den Kostenträgern nach § 39 RettDG LSA jeweils vereinbarten oder die bei ihr jeweils per Satzung i.S. des § 40 Abs. 1 RettDG LSA bzw. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) festgelegten Höhe von den Nutzern. Dabei ist Nutzer grundsätzlich der beförderte Patient, wobei zunächst der für diesen zuständigen Sozialversicherungsträger zur Zahlung aufgefordert wird. Erfolgte die Verlegung mit dem ITW ausnahmsweise nicht aus zwingenden medizinischen Gründen, die in der Person des beförderten Patienten liegen, sondern beispielsweise aus Kapazitätsgründen, wird das Entgelt/die Gebühr vom verlegenden Krankenhaus als Nutzer erhoben.

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) mit dem Salzlandkreis

§ 6 Aufhebung, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

(2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine wesentliche Änderung des RettDG LSA oder eine abweichende Bestimmung des ITW-Standortes.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung dieser Zweckvereinbarung maßgeblich sind, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen.

§ 7 Regelung bei Streitigkeiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Fachaufsichtsbehörde zu suchen.

§ 8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die beteiligten Parteien haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Halle (Saale), den 6.11.2017

[Handwritten Signature]

Für die beauftragte Körperschaft

Bernburg (Saale), den 07.05.2017

[Handwritten Signature]
Markus Bauer
Landrat

Für die beauftragende Körperschaft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 33. Sitzung vom 21.06.2017 beschlossene „Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) mit dem Salzlandkreis“ Vorlage: VI/2017/02900 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 26. Oktober 2017



[Handwritten Signature]
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Veränderte Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsbehörde

Die Kfz-Zulassungsbehörde, Am Stadion 6, hat am **Mittwoch, 15. November 2017**, aus technischen Gründen geschlossen. Die Bearbeitung von Kfz-Zulassungsangelegenheiten in der Bürgerservicestelle am Marktplatz ist an diesem Tag gleichfalls nicht möglich. Ab Donnerstag, 16. November 2017, ist die Zulassungsbehörde wieder regulär in der Zeit von 9 bis 15 Uhr geöffnet.

Einwohnerumfrage: Unterlagen werden verschickt

Die Stadt Halle (Saale) hat mit der Zustimmung der Unterlagen für die „Einwohnerumfrage Halle 2017“ begonnen. 6 000 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Hallenserinnen und Hallenser erhalten die Umfrage-Unterlagen, die kostenfrei an die Stadt zurückgesendet werden können. Die Stadt bittet um eine Rücksendung bis **Ende November**. Die Erhebung dient dazu, Meinungen der Bürgerinnen und Bürger zu Entwicklungen in der Stadt zu ermitteln; sie fließen auch in die Stadtplanung ein. Schwerpunkte bilden die Themenbereiche Wohnen, Bildung, Bürgerbeteiligung und Integration.

Bereits seit Mitte Oktober 2017 läuft die Bürgerumfrage im Internet. Die Teilnehmenden haben einen persönlichen Zugangsschlüssel erhalten. Mit der postalischen Zustellung der Unterlagen sollen Jene erreicht werden, die nicht über das Internet an der Befragung teilnehmen können oder wollen.

Die „Einwohnerumfrage Halle 2017“ findet zum zwölften Mal statt. Sie wird in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Sozialforschung Halle (ZSH), einem An-Institut der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, durchgeführt.

Die Ergebnisse der Einwohnerumfrage werden im Februar 2018 vorgestellt und darüber hinaus in einer Publikation veröffentlicht. Fragen zur Umfrage beantworte das ZSH per E-Mail an umfragen@zsh.uni-halle.de oder unter Telefon 0345/963963, montags von 9 bis 12 Uhr, 13 bis 17 Uhr sowie freitags von 13 bis 16 Uhr.

Fotomotive von Freimfelde für Ausstellung gesucht

Wer hat Fotomotive vom Stadtteil Freimfelde und kann diese für eine Fotoausstellung zur Verfügung stellen? Das Team der Urbanen Nachbarschaft plant mit Unterstützung des Quartiermanagements der Stadt Halle (Saale) anlässlich des Adventsspaziergangs am Samstag, 9. Dezember 2017, eine Ausstellung in der Christuskirche und möchte Ansichten des Stadtteils der vergangenen 100 Jahre zeigen.

Die Fotos können im Nachbarschaftscafé, das jeden Mittwoch zwischen 14 und 17 Uhr in der Freimfelder Straße 13 stattfindet, vorbeigebracht werden. Dort werden sie eingescannt. Natürlich können die Fotos auch per Mail an info@nachbarschaft-freimfelde.de gesendet werden. Die interessantesten Motive werden prämiert.

Stadtarchiv lädt zum Antiquariatstag

Das Stadtarchiv in der Rathausstraße 1 öffnet am **Samstag, 25. November 2017**, in der Zeit von 10 bis 16 Uhr seine Türen zum diesjährigen Antiquariatstag. Interessierte haben die Möglichkeit, bibliophile Werke zu erwerben. Privatsammler aus der Region präsentieren wieder ein umfangreiches Angebot an Kostbarkeiten, Hallensia, Medaillen und Postkarten. Das Stadtarchiv Halle selbst bietet erneut zahlreiche Dubletten aus dem Bestand seiner Archivbibliothek zum Kauf an.

Um 14.30 Uhr wird die Autorin Nadja Hagen aus dem Buch „Mit Herz für Mensch und Gott - Das Diakoniewerk Halle“ lesen. Das Buch kann vor Ort erworben werden. „Haus des Nordens“, ein Anbieter von finnischen Spezialitäten und skandinavischen Produkten, stellt seine Erzeugnisse zum Verkauf.



hallesaale
HÄNDELSTADT



Versteckte Glascontainer

Metallische rohrförmige oder quaderförmige Schächte sind unterirdische Glascontainer. Durch die Versenkung im Boden und die Geschlossenheit des gesamten Systems werden Geruchsbelästigungen vermieden und Lärmbelästigungen reduziert.

Wer also bisher vergeblich nach Glascontainern in seinem Wohnumfeld gesucht hat, sollte im Umweltatlas unter <http://umweltatlas.halle.de> nachschauen.

* Ihre Abfallberater

0345 221-4655 / 4685 / 4695



Anzeigen

- Anzeige -

aroprint

Ihre Rollenoffsetdruckerei in Mitteldeutschland

AROPRINT ist Ihr kompetenter Partner für Druckdienstleistungen in Mitteldeutschland. Planen Sie gemeinsam mit uns die Herstellung einer Werbebeilage/Zeitung für Ihren Werbeauftritt.



Unsere Leistungen:

- Druck von Zeitungen, Broschüren und Werbebeilagen
- Beilagen einstecken
- Logistik
- Versand



Ihre Vorteile:

- individuelle Beratung und Betreuung
- gutes Preis-Leistungsverhältnis
- schnelle und unkomplizierte Auftragsabwicklung



Ihre Ansprechpartnerin

Kathrin Zander
Tel.: 03 45 / 5 65 13 35
kathrin.zander@dumont.de



Kontakt

AROPRINT Druck- und Verlagshaus GmbH
Hallesche Landstraße 111
06406 Bernburg

Wir drucken Ihre Zeitungsbeilage ab 2 Cent/Stück

www.aroprint.de



ALLES RUND UM DAS HAUS



ABC TREPPEN
 STAHLTREPPEN • HOLZTREPPEN • AUSSENTREPPEN
 BALKONE & FENSTER • ZÄUNE & TORE

**Für ein schönes Zuhause.
 Nutzen Sie unseren
 10 % Aktionsrabatt!**

Wir erstellen Ihnen gern ein unverbindliches und kostenfreies Angebot!

Unsere Öffnungszeiten: Di. und Do. 9.00 – 17.00 Uhr
 Termine gern nach Vereinbarung

Max-Lademann-Straße 4 • 06128 Halle
 Mobil: 0152/31 09 60 70 • Telefon: 0345/977 37 445
 E-Mail: info@abc-treppen.de

25 Jahre Pistorius Türen u. Fensterbau Siersleben GmbH

Exklusive Haustüren
INOTHERM
 Exclusive Aluminium-Türen von INOTHERM - neuste Technik - überraschend günstig!

Ihr Partner für:
 Wintergärten · Terrassenüberdachungen
 Balkonverglasungen · Fenster · Innentüren · Markisen · Garagentore · Haustüren
 Insektenschutz · Rolläden · Verglasungen

pistorius

Pistorius Türen + Fensterbau Siersleben GmbH
 Apfelborn 8 · 06347 Gerbstedt · (OT Hübitz)
 Telefon: 03476-86 94-0 · Fax: 86 94 44
 www.pistorius-siersleben.de
 Mo-Fr: 8.00-17.00Uhr · Sa 9.00-12.00 Uhr

THB

Bau- und Containerdienst Brachstedt
 Telefon **03 46 04/2 01 40**
 Funk 01 77/2 27 38 32

Container 1,5 – 4 m³
 Container 5 – 10 m³

www.thb-container.de • E-Mail: thb-container@t-online.de
 Wurper Straße 10 • 06193 Petersberg/OT Brachstedt

... auch Anlieferung von Sand, Erde, Kies usw.

48 Niederlassung Halle
0345-5600262
 Grenzstr. 30 · 06112 Halle

Umzugskartons mietfrei
 gültig bis 31.08.2018, ab Auftragswert 500 € netto für deutschlandweite Umzüge

ZUREK UMZÜGE
 www.spedition-zurek.de

Wir machen Ihren Möbelsin Beine!

Die Immobilienmakler in Ihrer Region

Bieten Sie Ihre Immobilie unseren Sparkassenkunden an! Nutzen Sie zusätzlich auch unsere Sparkassenfilialen als Ihre Werbepattform! Finanzgeprüfte Kunden der Saalesparkasse freuen sich auf Ihr Haus.

Jörg Brade
 ☎ 0175 9515585
 joerg.brade@ic-saalesparkasse.de
 Stadtgebiet Halle, Nördlicher und Östlicher Saalekreis

Frank Sichtung
 ☎ 0179 7725004
 frank.sichtung@ic-saalesparkasse.de
 Stadtgebiet Halle und für Freiberufler, Gewerbetreibende und Firmenkunden

Frank Praßler
 Dipl.-Betriebswirt für Immobilienwirtschaft (FH)
 ☎ 0152 53644984
 frank.prassler@ic-saalesparkasse.de
 Stadtgebiet Halle

Rufen Sie uns bitte einfach an!

in Vertretung der LBS Immobilien GmbH
Saalesparkasse



Werkzeugschleiferei
Fa. Kinne
 Lieskauer Straße 2
 06198 Salzatal OT Bennstedt
 Tel.: 0346 01-24896
 E-Mail: firmakinne@t-online.de
 www.cnc-werkzeugschleiferei-kinne.de

**Mehr Sicherheit daheim...
 Schützen Sie sich und Ihre Familie!**

Rauchmelder retten Leben

Feuerlöscher und Löschdecke integriert in praktischer Löschkbox zur Verhinderung der schnellen Brandausbreitung. Leicht bedienbar und sichere Handhabung.

**Durch vorbeugenden Brandschutz können Sie sich schützen!
 Wir helfen Ihnen dabei!**

BRANDSCHUTZ
 UNIVERSAL Brandschutz Service GmbH
 Burgstr. 64, 06114 Halle
 Tel.: (03 45) 5 40 03 70
 Fax: (03 45) 5 48 39 72
 www.universal-brandschutz.de
 E-Mail: info@universal-brandschutz.de



- Anzeige -

- Anzeige -

So macht die Batterie auch bei Eiseskälte nicht schlapp!

Der aktuelle Tipp der GTÜ-Kfz-Prüfstelle Kfz-Prüfzentrum Köhler, Delitzscher Straße 34, 06112 Halle (Saale)

Der Winterbetrieb belastet den Stromhaushalt im Fahrzeug stark, vor allem bei tiefen Temperaturen und vorwiegend Kurzstreckenverkehr. Eine funktionsfähige und möglichst voll geladene Batterie ist deshalb dringend erforderlich. Darauf weist die GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung hin.

Nicht nur der aktuelle Ladezustand ist für die Leistungsfähigkeit der Bordbatterie entscheidend, ebenso wichtig ist ihre Speicherkapazität. Während sich der Ladezustand über die Säuredichte noch relativ einfach checken lässt, sind Aussagen zur tatsächlichen Kapazität nur mit speziellen Messgeräten in einer Fachwerkstatt möglich.

Ältere und gestresste Stromspeicher sind den Anforderungen über den Winter meist nicht mehr gewachsen und geben bei großer Kälte schnell ihren Dienst auf. Ein Austausch ist dann unumgänglich. Ebenso wichtig ist der korrekte Säurestand in der Batterie, ggf. muss vor einem Ladevorgang – wo dies technisch noch möglich ist – destilliertes Wasser nachgefüllt werden.

Um die Batterie zu schonen, vor dem Start unnötige Verbraucher wie Beleuchtung, Radio, Gebläse, Sitzheizung etc. abschalten, rät Thomas Köhler. Erfolgreiche Startvorgänge spätestens nach zehn Sekunden abbrechen und nach etwa einer halben Minute erneut versuchen. Das Batteriegehäuse selbst gerade im Winter sauber halten, um Kriechströme zu vermeiden; die Pole und Anschlussklemmen mit Säureschutzfett konservieren.



Wenn der Stromspeicher streikt

Starthilfe geben und in Anspruch nehmen ist kein Hexenwerk. Allerdings gilt es, einige Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

- beide Batterien müssen die gleiche Spannung haben,
- entladene Batterien nicht vom Bordnetz trennen,
- zwischen den Fahrzeugen keinen Karosseriekontakt herstellen.

Wichtig: Eine entladene Batterie kann einfrieren und darf NICHT fremd gestartet werden, sonst besteht Explosionsgefahr! Der Motor des Strom gebenden Fahrzeugs sollte laufen, eventuell sogar mit etwas höherer Drehzahl. Vorsicht ist an sich drehenden Teilen (Kühlventilator etc.) geboten, warnt Thomas Köhler vom Kfz-Prüfzentrum Köhler.

Starthilfekabel richtig ankleben

Die Klemme des roten Kabels an den Pluspol (+) der entladenen Batterie. Anderes Ende des roten Kabels an Pluspol der Strom spendenden Batterie. Schwarze Kabelzange an den Minuspol (-) der Strom gebenden Batterie. Anderes Ende des schwarzen Kabels an Motor- oder Karosseriemasse (meist stabile Metall-Lasche) und NICHT an den Minuspol der entladenen Batterie ankleben, denn explosive Gase könnten sich hier durch Funkenschlag entzünden. Kabel in umgekehrter Reihenfolge abklemmen.

Textilpflege Sebastian
Meisterbetrieb Annett Hellem

Benkendorfer Straße 30
06128 Halle (Saale)
Tel. (03 45) 4 82 09 95

Ludwig-Wucherer-Str. 54
06108 Halle (Saale)
Tel. (03 45) 8 04 44 21

Öffnungszeiten
Di., Mi., Do. 10.00 – 17.00 Uhr
Mo. – Fr. 8.00 – 18.00 Uhr
Sa. 8.00 – 12.00 Uhr

E-Mail: sebatex@t-online.de

Domizil Radewell
- Pflegeheim -

Mitglied im BUNDESVERBAND PRIVATER ANBIETER SOZIALER DIENSTE E.V.
wir suchen zur Verstärkung unseres Pflegeteams ab 15.11. für unser Pflegeheim im Süden von Halle

eine examinierte Altenpflegerin/Altenpfleger
geboten wird: sehr gute Entlohnung mit Zuschlägen und Prämien, betriebliche Altersvorsorge, Angebote für die Gesundheit

Bewerbung tel. an 0345-7823568 oder schriftlich an K. u. H. Fischer GbR, Dachsweg 1, 06132 Halle

KFZ-PRÜFZENTRUM KÖHLER

Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

Ihr Partner für:

- ✓ Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
- ✓ Feinstaubplaketten
- ✓ ADAC Vertragsprüfstation

57 57 57
(0345)
www.pruefzentrum-halle.de

Die günstige Wohnanlage

Kostenfreier Hol- und Bringeservice

Katharinen Wohnanlage

SaaleMesse
vom 10. – 12.11.17
„Wir sind dabei!!!“
Halle 1, Stand A6.

Wolfsmühle
Ferienhotel
HOTEL RESTAURANT CAFE
Inhaberin Doris Hempel
beschauliches Rodishain im Südharz

Unser Angebot für Sie:
5 Nächte schlafen nur 4 zahlen für 200,-€ (p.P.) im DZ inkl. Halbpension (gültig von So bis Fr)

Appartements, Doppel- und Einzelzimmer
Zur Wolfsmühle 20, 99734 Nordhausen OT Rodishain
Tel.: 03 46 53 - 348
www.wolfsmuehle.de

URLAUB IM ♥ DER MOSELL! z.B. 3x HP 126 €, 5x HP 210 €, 7x HP 294 €
Reichhaltiges Frühstücks- und Abendbuffet
Hotel Mosella, Tel. 0 65 42 / 90 00 24
Alois Brück, Zehnthausstr. 8, 56859 Bulay, Prosp. anf.
www.hotel-mosella.de

Pflege plus

Senioren-Wohngemeinschaft

Geiststraße 33
06108 Halle (Saale)

Ibsenweg 3
06126 Halle (Saale)
(mit 1-4 Raumwohnungen)

24h-Betreuung vor Ort

T: 0345.5225700
M: 0178.3866895

www.pflegeplus-gmbh.de
m.dietrich@pflegeplus-gmbh.de

Sie möchten sich gern mal in der Katharinen Wohnanlage umschaun, sich beraten lassen und eine Musterwohnung besichtigen? Jedoch wissen Sie wie viele andere Senioren nicht, wie Sie zu uns kommen sollen? Dann haben wir die Lösung für Sie! Unser Servicefahrer holt Sie direkt von zu Hause ab – bringt Sie in die Wohnanlage – und nach der Besichtigung fährt er Sie direkt wieder nach Hause. **Das ganze bietet wie Ihnen natürlich als kostenfreien Service an.** Also los ans Telefon und einen Termin unter der Rufnummer 0345 - 299 20 70 vereinbaren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch bei uns!

Wohnungsangebot – für die schnell Entschlossenen:
1,5-Raumwohnung (34 m²) mit Dusche im 8. oder 10. Obergeschoss ab sofort verfügbar! Als Willkommensgeschenk erhalten Sie einen Umzugsgutschein in Höhe von 100 €.

Argumente, die überzeugen

- 24-Stunden-Betreuung durch Conciergedienst
- Vermietung pflegerischer Versorgung, 24 Std.
- Notruftaster und Telefon mit großen Tasten
- Ärztehaus in unmittelbarer Nähe
- moderne Wohnanlage mit Stil
- kautionsfrei wohnen mit eigenen Möbeln
- Haustiere dürfen mit einziehen
- S-Bahn, Bus- und Straßenbahn nur 3 Gehminuten entfernt
- Parkplätze direkt am Haus
- Mittagessen in geselliger Runde
- vielfältige Freizeitangebote

Barrierefreies Wohnen bei uns kein Problem.

Wir sind immer für Sie da!
Telefon: 0345 - 299 20 70

Katharinen Wohnanlage • Zerbster Str. 43 • 06124 Halle
www.katharinen-wohnanlage.de

Ihre Mandy Göthlich
Vermietungsmanagerin



Menü plus
Essen auf Rädern.

Tel.: 0 345 523 00 00
Fax: 0 345 523 75 92

- Täglich 14 Menüs
Heiße Kost und Tiefkühlkost
- Ohne Vertragsbindung
- Betriebsversorgung
- Versorgung von Kita und Schulen

www.menue-plus.de

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) hat am 17.08.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016, in der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Fassung festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 werden gemäß § 25 (7) des Gesellschaftsvertrages vom 13. bis 21. November 2017 in den Geschäftsräumen der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV), Prager Straße 8, 04103 Leipzig, in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt.